Völderndorff

c

Eine

neue Form der Anwaltschriften

der einzige Weg

zur Beseitigung der Gebrechen

und zur

Gleichförmigkeit des Verfahrens

im

bürgerlichen Rechtstreit

in den deutschen Staaten.

Ein Mahnwort in elfter Stunde

von

Eduard Freiherrn v. Völderndorff-Waradein,
k. Advokat in München.

Erlangen, 1868.
Verlag von Ferdinand Enke.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Vorwort.

Gegenüber den riesigen Fortschritten der Neuzeit in allen Zweigen des Geschäfts- und Verkehrslebens und der Industrie drängt sich die Frage auf, ob denn das Verfahren im bürgerlichen Rechtstreit allein verurtheilt ist, um ein Jahrhundert zurückzubleiben, oder ob es nicht ein Mittel gibt, auch hier den Gleichschritt herzustellen und eine ganz neue Einrichtung zu schaffen, durch welche Jedermann ohne Unterschied des Standes und Vermögens mit Sicherheit, Schnelligkeit und ganz geringen Kosten zu seinem Rechte gelangen kann.

Daß ein solches Mittel ein ganz neues sein muß im Hinblick auf die vielen und großartigen Versuche, welche hiezu fast in allen deutschen Staaten schon seit mehr als einem halben Jahrhundert, aber leider bis jetzt vergeblich, gemacht wurden, leuchtet von selbst ein.

Der Weg hiezu ist durchaus kein künstlicher, sondern ganz einfach und natürlich. Er wird gefunden, wenn man von denjenigen Einrichtungen und Formen des Rechtstreites, um welche sich die bisherigen Reformvrsuche bewegt haben, einen Augenblick absieht, den Blick auf den Kern desselben wendet, auf den inneren, geistigen Gliederbau des Contradiktoriums, und letzteren in äußerer sichtbarer Form verkörpert. Alsdann werden dem Erfindungsgeiste die Vortheile der Vereinfachung, Schnelligkeit und Wohlfeilheit, welche er in anderen Einrichtungen und Anstalten des Verkehrslebens aufzudecken gewußt hat, auch im Gebiete des Rechtstreites greifbar.

Daß diese Aufgabe in gegenwärtiger Schrift gelöst ist, getraut sich der Verfasser, ohne Furcht, für unbescheiden zu gelten, deshalb zu behaupten, weil dieses durch die Beweise im zweiten II^ten^, III^ten^ und IV^ten^ Theile dieser Schrift und durch die beigefügten Formulare mathematisch feststeht, wovon sich jeder Sachkundige durch Anstellung von Proben sofort selbst überzeugen kann.

Uebrigens wird durch dieses Reformmittel weder die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens beeinträchtigt, noch werden durch dasselbe die in jüngster Zeit fast in allen größeren deutschen Staaten zu Stande gekommenen Prozeßordnungs-Entwürfe entbehrlich gemacht, son-

dern blos in einigen wenigen Artikeln, welche die äußere Form des dem Plaidoyer vorausgehenden Schriftenwechsels, sowie die Art der Zeugenvernehmung und der Urtheilsschöpfung betreffen, einer Abänderung bedürftig, und es wird hierdurch zugleich eine sichere Grundlage gewonnen, um ein gleichförmiges Verfahren im bürgerlichen Rechtstreit in allen deutschen Staaten herzustellen, ohne deßhalb die Eigenthümlichkeiten zu zerstören, welche wegen der besonderen Einrichtungen und Verhältnisse jedes Einzelnstaates auch im Civilprozeß aufrecht erhalten werden müssen und welchen durch die für jeden Staat bestehenden oder nach den jüngsten Entwürfen zu reformirenden Prozeßordnungen Rechnung getragen wird. Eine allgemeine deutsche Civilprozeßordnung in dem Sinne, daß solche auch in ihrem ganzen Detail in allen Einzelnstaaten, ohne Berücksichtigung der bisherigen besonderen Verhältnisse und Einrichtungen der letzteren, Geltung bekäme, ist nicht ausführbar, darüber sind die tiefer Blickenden schon längst einig, ebenso aber auch darüber, daß es kein Luftgebilde ist, eine Gleichförmigkeit des Rechtstreit-Verfahrens in den deutschen Staaten einzuführen unbeschadet der Eigenthümlichkeiten, der besonderen Einrichtungen und Verhältnisse der letzteren, also blos mit der Beschränkung auf die wirklich gemeinschaftlichen Verfahrungsnormen.

Durch das vorgeschlagene Reformmittel erledigt sich auch von selbst die Frage über die Freigebung der Advokatur, denn es werden durch die große Wohlfeilheit und Schnelligkeit der Rechtsvertretung, welche durch besagtes Reformmittel eintreten wird, alle Nachtheile beseitigt, welche außerdem durch die Freigebung der Advokatur entstehen würden, insbesondere der allzugroße Andrang zu dieser Berufsart und die hierdurch für die Rechtsuchenden entstehende Schwierigkeit, solide und geschickte Vertreter ausfindig zu machen, namentlich in größeren Städten, sowie die Gefahr der Entstehung eines Anwälte-Proletariats, der Ueberfluthung der Gerichte mit unnöthigen Schriftenmassen, und der Erschwerung des künftigen Plaidoyers durch Anhäufung der Vorbereitungs-Akten. Die Vortheile der Freigebung der Anwaltschaft aber werden ohnehin von keinem redlichen Sachkenner bestritten.

München im November 1868.

Der Verfasser.

I.

Unzulänglichkeit der neuesten Reform-Versuche.

Die Umgestaltung des Verfahrens im bürgerlichen Rechtstreit in den deutschen Staaten geht gegenwärtig einem Abschluß entgegen, welcher voraussichtlich auf ein Jahrhundert, wenn nicht auf noch länger entscheidend ist. Wenigstens lehrt die Erfahrung, daß neue Rechtstreit-Ordnungen in der Regel nicht unter diesem Zeitraum erheblich abgeändert werden. Wenn also noch etwas zur Rettung geschehen kann, so ist es jetzt an der Zeit. Was in oder nach hundert Jahren geschieht, hilft wenigstens uns nichts mehr.

Wenn man die neuesten Versuche in diesem Gebiete mit Aufmerksamkeit betrachtet, so findet man, daß durch die Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit nach französischem Muster, welche ihnen durchgehends zum Grunde liegt, nur ein Theil der bisherigen Gebrechen beseitigt wird, daß hingegen gerade die hauptsächlichsten und den Rechtsuchenden beschwerlichsten Gebrechen bleiben, insbesondere die Rechtsunsicherheit, die lange Dauer der Prozesse und die große Kostspieligkeit derselben.

Der Grund liegt darin, daß man bei den neuesten Reformversuchen sich immer noch zu wenig vorwärts getraut, daß man aus Anhänglichkeit an die alten Formen und Einrichtungen die verdeckten und vernarbten Krebsschäden derselben und deren Wurzeln nicht erkennt und aus Furcht vor Neuerungen nicht energisch an- und durchgreift. Es geht bei diesen Reformen, wie bei zu ängstlichen Chirurgen, welche aus Furcht, zu tief zu schneiden, blos den Eiter aus dem Geschwüre nehmen, aber den Balg stecken lassen. Man hat sich zwar der Einsicht nicht verschließen können, daß das Uebel seinen Sitz in der großen Anhäufung des Angriffs- und Vertheidigungs-Materials und in der hierdurch entstehenden Ueberfluthung der Gerichte und Anwälte mit Parteischriften und Aktenmassen hat, und daß daher das Heilmesser vor Allem hier ange-

legt werden müsse. Allein die Art und Weise, wie man in diesem Punkte zu Werke geht, kann unmöglich zur Heilung führen. Wenn man die Aufgabe hat, einen gegliederten Körper in einen engen Raum zu bringen, ohne den Körper selbst zu verletzen, so liegt die Lösung gewiß nicht darin, daß man den Körper und dessen Glieder naturwidrig umbiegt und einzwängt und die für den gegebenen Raum zu breit oder zu lange befundenen Theile verstümmelt oder nach Umständen abhaut. So macht man es aber in den neuesten Reformversuchen mit der Rechtsvertheidigung und Rechtshülfe. Anstatt die äußere Form der Angriffs- und Vertheidigungsmittel umzugestalten und solche durch einen vereinfachten, natürlichen Mechanismus den inneren geistigen Funktionen anzupassen, welche dabei thätig sind, schlägt man auch bei den neuesten Reformversuchen, gleichwie bei den verunglückten früheren, fortwährend den umgekehrten Weg ein und vergreift sich an dem lebendigen Körper der Rechtsvertheidigung selbst, man zwängt deren Glieder widernatürlich ein, verstümmelt und schneidet sie sogar ab, wo sie zu lang oder zu groß scheinen, — und die Folgen dieser Operationsart konnten bisher und können begreiflicher Weise auch in Zukunft nur die kläglichsten sein. Man hat Einrichtungen getroffen und hält solche, und zwar in den neuesten Entwürfen wenigstens bei den Einzelnrichtern, also im Rechtsgebiete des bei weitem größten Theiles der Nation, fortwährend aufrecht, in deren Folge die Parteien durch die Richter selbst zur Aufgebung ihrer klarsten Rechte im Vergleichswege förmlich genöthigt werden, man sucht im Prozesse selbst das Vorbringen der Streitstheile auf alle nur erdenkliche Weise einzuschränken und abzuschneiden, gestattet ihnen auf vielfache faktische gegnerische Vorbringnisse — z. B. im bayr. Entwurfe auf die Replik und nach den jüngsten Beschlüssen des Gesetzgebungs-Ausschusses der Kammer der Abgeordneten sogar auf die Exception, in den meisten Fällen — gar keine Antwort mehr, beschneidet und verkürzt allenthalben die Rechtsausführungen, erschwert die Fristverlängerungen von wenigen Tagen und Wochen, welche bei der übrigen Dauer des Prozesses wie ein Tropfen in einem Glas Wasser verschwinden, auf die ängstlichste Weise durch alle nur denkbaren Hemmnisse, gibt durch Beibehaltung des Einzelnrichter-Institutes und des heillosen sog. mündlichen Verhörs-Verfahrens das ganze Rechtsgebiet von mehr als drei Viertheilen der Nation *) einem

*) Man lese z. B. die neuesten Statistiken von Bayern, wornach unter den circa 4,900,000 Einwohnern dieses Staates ungefähr 1 Million von Industrie, Handel, Gewerben und Mineral-Gewinnung, circa 800,000 von ihren Renten, Pensionen und Verdiensten als Gelehrte, Aerzte oder Künstler leben, circa 2800 dem begüterten Adel und circa 3,100,000 der landwirthschaftlichen Bevölkerung angehören, während von den übrigen Einwohnern circa 112,000 dem Beamtenstande, circa 120,000 dem Militärstande angehören und circa 100,000 ganz Arme sind.

unsicheren, allen Irrthümern und Willkürlichkeiten ausgesetzten Verfahren preis, schneidet das Berufungsrecht in den meisten minder wichtigen Fällen gänzlich ab, schränkt dasselbe in den wichtigeren Fällen auf die empörendste Weise ein, und macht das Oberberufungs- und beziehungsweise Cassationsrecht durch Verlangen von unerschwinglichen Kostenvorschüssen und Geldstrafen für den Unterliegensfall den minder bemittelten Rechtsuchenden — und diese sind laut Erfahrung gerade die zahlreichsten — in den meisten Bedürfnißfällen faktisch unmöglich*), man stellt wenigstens um die Hälfte zu wenig Richter und Subaltern-Personal an, um einige hundert Tausend Gulden der Staatskasse zu ersparen, ohne zu berechnen, daß durch die hierdurch entstehende Verzögerung der Dekrete und Erkenntnisse, sowie der Exekutionen den Rechtsuchenden jährlich Millionen zu Verlust gehen und der Credit im Geschäfts- und Handelsverkehr untergraben wird, wodurch dem Staate mehr als zehnmal so viel an Steuern entzogen wird, als die abgängigen Richter und Subalternbeamten kosten würden, — kurz, es wird durch die bezeichneten Mißgriffe bei den Reformversuchen ein ganzes Heer von Uebelständen, welche bisher schon vorhanden waren, beibehalten und noch eine Menge weiterer Gebrechen heraufbeschworen, welche man bisher gar nicht gekannt hat, weshalb es auch kein Wunder ist, daß über diese Reformversuche die tiefer blickenden praktischen Juristen die Köpfe schütteln und der Nothruf der Rechtsuchenden so laut bleibt wie zuvor.

II.

Einziges Abhülfsmittel.

Hier wird man vor Allem einwenden, daß der Staat die Mittel nicht besitzt, um so viele Richter und Hülfspersonen anzustellen und zu bezahlen, welche nöthig wären, wenn die Parteien ihre Rechtsnothdurft ungehindert und unbeschränkt vorbringen dürften, wenn die Rechtsmittel, insbesondere die Berufungen und Oberberufungen resp. Cassationsgesuche nicht beschränkt und die Erlassung und Ausfertigungen der Erkenntnisse und Dekrete 2c. jedesmal sogleich bewerkstelligt würden, und selbst bei allen Beschränkungen des Parteivorbringens und der Rechtsmittel läßt es sich nicht vermeiden, daß durch die Parteischriften sich wiederum die Aktenmassen anhäufen und hierdurch alle die oben bezeichneten Uebelstände, insbesondere die Rechtsunsicherheit, die lange Dauer und die große Kostspieligkeit der Prozesse wieder herbeigeführt und beziehungsweise aufrecht

---

*) Hierin zeichnet sich außer dem französischen Verfahren besonders auch der jüngste bayerische Civilprozeßordnungs-Entwurf Art. 664 u. ff. vgl. mit Art. 734 u. ff. aus.

erhalten werden. Gerade dieser Einwand führt auf den Weg zur Abhülfe. Um diese zu finden, müssen nämlich vor Allem die Anwaltschriften in's Auge gefaßt, und muß untersucht werden, ob es nicht ein Mittel gibt, die äußere Form der letzteren, ohne ihren materiellen Inhalt zu verletzten oder zu verstümmeln, in solcher Weise zu vereinfachen, daß diese Schriften keine Aktenmasse mehr bilden können, sondern in jedem betreffenden Rechtsstreite nur ein einziges, kurzes, aber gleichwohl das beiderseitige Angriffs= und Vertheidigungs=Material, den That= und Rechts=Bestand des Streites vollständig erschöpfendes und für den Richter vollkommen zuverlässiges Aktenstück, durch welches ermöglicht wird, daß sämmtliche erkennende Richter vor Anhörung des Plaidoyers den vorbereitenden Schriftenwechsel ohne erhebliche Zeitversäumniß durchstudiren, sich auf das Plaidoyer, und in weiterer Richtung auf die Urtheilsfällung vollkommen gründlich und erschöpfend vorbereiten können und hierdurch in den Stand gesetzt werden, in fast allen Prozessen das Urtheil gleich nach angehörtem Plaidoyer mit voller Gründlichkeit und Sicherheit zu erlassen, mit alleiniger Ausnahme ganz besonderer Fälle von großer Verwickelung und Umfassendheit, — in welch letzteren aber durch die fragliche Vereinfachung die Urtheilsfällung ebenfalls ungemein erleichtert und in beträchtlich kürzerer Zeit ermöglicht wird, als nach dem bisherigen Verfahren, sowohl in den Ländern des gemeinen, als in denen des mündlichen, öffentlichen Prozesses.

Daß es ein Mittel der bezeichneten Art wirklich gibt, glaube ich in Folgendem nachweisen zu können:

Wenn man den in einem Rechtstreite nach der bisherigen Form der Schriftsätze gepflogenen Schriftenwechsel, welcher auch nach den jüngsten Prozeßordnungs=Entwürfen in den verschiedenen deutschen Staaten nicht geändert wird, mit Aufmerksamkeit durchliest, so findet man, daß darin eine große Menge von Sätzen, ja in der Regel ganze Seiten, Blätter und Bogen, und sehr häufig auch mehrere und viele Bogen vorkommen, welche an und für sich betrachtet, nichts anderes sind, als blose wortwörtliche Wiederholungen der in der bezüglichen vorausgegangenen Schrift des Gegners bereits ausführlich niedergeschriebenen Sachverhältnisse und Rechtsgründe. Z. B. wenn der Beklagte die ganze Geschichtserzählung der Klage mit Widerspruch belegt, so heißt es in der Antwortschrift auf die Klage gewöhnlich: es ist unwahr oder unrichtig, oder, es wird widersprochen, daß u. s. w. — und nun folgt in der Klagsbeantwortung die wortwörtliche Wiederholung der ganzen klägerischen Geschichtserzählung. Ebenso ist es in der Replik, wenn hier die Exceptionsbehauptungen widersprochen werden, indem auch hier die betreffende Partei nach dem bezeichneten Verfahren genöthigt ist, um die Folgen des unterlassenen Widerspruches nicht zu verwirken, die sämmtlichen Exceptionsbehauptungen, oder wenigstens diejenigen, welche widersprochen werden

wollen, unter Vorsetzung eines verneinenden Ausdruckes speziell aufzuführen, dieselben also aus dem betreffenden Schriftsatze des Gegners wortwörtlich zu wiederholen, also abzuschreiben.

Außer diesen Wiederholungen, welche beim Widerspruche der gegnerischen Behauptungen vorkommen, findet sich in den meisten Schriftsätzen auch noch die Wiederholung derjenigen gegnerischen Behauptungen, welche man zugestehen will, z. B. „es ist richtig, daß Beklagter am so und so vielten von dem Kläger ein Darlehen von so und so viel erhalten hat, — allein“ ꝛc. und nun folgen die Einreden u. s. w. Die Wiederholungen der letzterwähnten Art sind zwar an und für sich nicht nothwendig, weil alles, was nicht speciell mit Widerspruch belegt wird, als zugestanden gilt, allein sie finden sich doch in der Regel in den Schriftsätzen vor und werden auch vielseitig aus dem Grunde für zweckmäßig erachtet, damit der Zusammenhang hergestellt und damit möglichst genau festgestellt werde und kein Zweifel darüber entstehen könne, welche Thatsachen zugestanden und welche widersprochen werden wollen.

Wegen dieser beiderlei Arten von Wiederholungen des bezüglichen gegnerischen Vorbringens, sowohl im Falle des Widerspruches, als auch, wenigstens der Regel nach, im Falle des Zugeständnisses, bekommt die Aktenmasse, welche durch den Schriftenwechsel entsteht, laut Erfahrung in der Regel nicht nur einen doppelt und drei- und noch mehrmal so großen Umfang, als wenn diese Wiederholungen nicht darin stünden, sondern es wird durch diese Wiederholungen auch den Richtern, gleichwie auch den Anwälten, beim Studium der Akten das Auffinden der erheblichen Streitpunkte ungemein erschwert, verzögert und überdrüssig gemacht, weil sie sich zuerst durch das getrennte Lesen jedes einzelnen Schriftsatzes und sodann wieder durch Zusammenfassung und Vergleichung der sämmtlichen Schriftsätze mühsam in das Chaos des beiderseitigen Vorbringens hineinstudieren und hierauf erst mit gleicher und noch größerer Mühe und Schwierigkeit heraussuchen müssen, welche Thatsachen zugestanden und welche bestritten sind.

Wenn es also ein Mittel gibt, durch welches die Wiederholung beiderlei Art gänzlich weggelassen und gleichwohl die materielle Rechtsvertheidigung ungeschmälert erhalten werden kann, — so daß nämlich das Vorbringen jeder Partei zwar vollständig, aber nur einmal im ganzen Schriftenwechsel vorkäme, so würde hierdurch nicht nur die Aktenmaße, welche durch den Schriftenwechsel entsteht, in der Regel um die Hälfte, in sehr vielen Fällen um 2 Dritttheile und häufig noch mehr an Umfang verlieren, sondern auch den Richtern und Anwälten eine großartige und unberechenbare Erleichterung und Vereinfachung des Aktenstudiums und der Information über die Streitpunkte verschafft und hierdurch zugleich eine unberechenbare Rechtssicherheit, Schnelligkeit und Kostenverminderung im Prozeß erzielt werden.

Wie ist aber dieses auszuführen? wird man fragen, da die Wiederholung des gegnerischen Vorbringens sowohl im Falle des Zugeständnisses als auch im Falle des Widerspruches durch die Natur des schriftlichen Verkehrs gegeben, ja, im Falle des Widerspruches der gegnerischen Behauptungen sogar nothwendig und unvermeidlich ist, wenn nicht der Rechtsnachtheil des Zugeständnisses verwirkt werden soll, und da man überhaupt keine Partei, beziehungsweise keinen Anwalt zwingen kann, sein schriftliches Vorbringen gerade in dieser oder jener Reihenfolge vorzutragen.

Ich behaupte, daß es ein solches Mittel wirklich gibt, und daß dieses darin liegt, daß man die bisher übliche und auch in den neuerlichen Entwürfen z. B. im bayerischen im art. 138, 204, 209 und 211 beibehaltene äußere Form der Schriftsätze ändert.

So gut man nämlich in der bisherigen Form der Schriftsätze das Zugestehen oder Widersprechen der in dem gegnerischen Schriftsatze vorkommenden Behauptungen dadurch äußerlich kund gibt, daß man die betreffenden gegnerischen Behauptungen im ersteren Falle mittelst Voransetzung eines bejahenden und im letzteren Falle mittelst Voransetzung eines verneinenden Ausdruckes wortwörtlich wiederholt und abschreibt, ebensogut kann man das Zugestehen oder beziehungsweise Widersprechen auch durch andere und viel einfachere Zeichen kundgeben, und zwar dadurch, daß man im Falle des Zugeständnisses gar nichts, im Falle des Widersprechens aber nur ein einfaches Zeichen hinsetzt, durch welches die Behauptungen, welche man widersprechen will, ebenso deutlich kenntlich gemacht werden, als wenn man sie unter Voraussetzung eines verneinenden Ausdruckes wiederholt.

Um dieses zu bewerkstelligen, muß man die äußere Form der Schriftsätze so einrichten, daß die letzteren anstatt des bisherigen Vortrages in getrennten Schriften, nunmehr in einer und derselben Schrift mittelst Tabellenform einander gegenüber zu stehen kommen — wodurch sich alle und jedwede Wiederholungen des gegnerischen Vorbringens, sowie überhaupt alle unnöthigen Weitläufigkeiten und Irrelevanzen, wie sie in den bisherigen Prozeßschriften zum allgemeinen Leidwesen vorkommen, von selbst abwerfen.

Dieses läßt sich einfach dadurch ausführen, daß man das bisher übliche Einbiegen der Schreibbogen in der Mitte unterläßt und dafür die ganzen Bogen in vier neben einander stehende Abtheilungen oder Spalten theilt, deren jede durch einen Streich oder Einbug von der anderen getrennt wird. In die erste Abtheilung setzt der Kläger sein ganzes Klagsvorbringen nebst Antrag ein, im vollen Umfange; in die zweite Abtheilung setzt der Beklagte seine Antwort und Einrede nebst Antrag, sowie seine allenfallsige Widerklage; in die dritte Abtheilung setzt wieder der Kläger seine Antwort auf die Einreden und nach Umständen seine Antwort und Einreden auf die Widerklage und in die vierte Abtheilung,

im Fall in der Replik neue thatsächliche Behauptungen vorkommen oder gegen die Widerklage wirkliche Einreden erhoben wurden, setzt der Beklagte seine Duplik und beziehungsweise seine Antwort auf die Einreden gegen die Widerklage. Reicht zur erschöpfenden Einsetzung aller dieser Vorbringnisse, oder des einen oder anderen derselben ein Bogen nicht hin, so kann durch Einlegung oder Anheftung weiterer Bogen nachgeholfen werden, soviel das Bedürfniß des jeweiligen Falles erfordert, so daß nicht die geringste Beschränkung der Rechtsvertheidigung eintritt.

Daß bei dieser Form der Schriftsätze das in die jeweiligen vier Abtheilungen zu stehen kommende Vorbringen nicht enger zusammen geschrieben zu werden braucht, als nach der bisherigen Kanzleiform üblich ist, ergibt sich von selbst durch die vorgeschlagene Veränderung der äußeren Form der Schreibbogen, indem hierdurch jede der vier Abtheilungen breit genug wird, um das jeweilige Vorbringen mit Bequemlichkeit hineinzuschreiben.

Da beim Beginne des Rechtstreites sich in der Regel nicht voraussehen läßt, ob der Schriftenwechsel schon mit der Klage oder mit der Klagsbeantwortung abschließen wird, oder ob noch eine Replik oder Duplik, oder Widerklage oder Antwort auf die Widerklage erfolgt, so müssen natürlich in allen Fällen die 4 Abtheilungen schon von vorneherein angelegt werden, wenn auch in der Folge eine oder zwei oder drei derselben leer bleiben. Dieses schadet ja nichts, weil es Niemanden eine Arbeit macht; das leer gebliebene Papier aber kann später, wenn der Prozeß zu Ende ist, immer wieder anderweitig verwendet werden, und kostet leer jedenfalls weniger, als wenn es unnöthigerweise vollgeschrieben wäre.

Um die Sache zu veranschaulichen, habe ich am Schlusse dieser Schrift einige Formulare beigefügt, in welchen wirklich vorgekommene praktische Rechtsfälle nach der von mir gemeinten Form dargestellt sind, und zwar in den verschiedenen Hauptgattungen, welche im Contradiktorium vorzukommen pflegen, nämlich

1) Der Fall, wenn der Beklagte lediglich den faktischen Klaggrund widerspricht, ohne eine Einrede in facto vel jure geltend zu machen, (Formular 1).
2) wenn der Beklagte den faktischen Klaggrund widerspricht und noch außerdem wirkliche Einreden in facto vel jure vorbringt, (Formular 2).
3) wenn der Beklagte den Klaggrund zugesteht, aber wirkliche Einreden in facto vel jure vorbringt, (Formular 3).
4) wenn der Beklagte den faktischen Klaggrund theils zugesteht, theils widerspricht, auch Einreden in facto vel jure vorbringt, und sodann der Kläger eine Replik abgibt, (Formular 4).
5) wenn der Beklagte den Klaggrund theils widerspricht, auch wirkliche Einreden in facto vel jure und noch dazu eine Widerklage geltend macht, der Kläger auch auf die Einreden in conventione replicirt

und auf die Widerklage excipirt, und sodann noch der Beklagte der Antwort auf die Widerklage mit einer Replik begegnet. (Formular 5)

III.

Wissenschaftliche Begründung und nähere Darlegung des neuen Mittels.

Diese Form der Schriftsätze beruht nicht, wie es auf den ersten Anblick scheinen möchte, blos auf einer äußerlichen Methode, sondern sie hat einen tieferen Grund, welcher in der inneren intellektuellen Beschaffenheit und Gliederung des Contradiktoriums selbst liegt:

Jeder intellectuelle Streit, er mag so verwickelt und mannigfaltig sein, als er nur immer wolle, löst sich bei genauer Betrachtung in bestimmte Gliederungen, in ein gegenseitiges Behaupten und Verneinen, in ein Poniren und Negiren auf, welches nach Umständen blos einfach oder auch in doppelter, dreifacher und noch öfterer Gliederung vorkommt, je nachdem Behauptungen des einen Theiles von dem anderen Theile blos einfach negirt, oder von dem Letzteren wieder neue positive Behauptungen aufgestellt werden, bei welchen wieder die ursprüngliche Gliederung durch Poniren und Negiren entweder einfach oder mehrfach sich wiederholen kann.

Dieser innere Gliederbau offenbart sich auch im bürgerlichen Rechtsstreit und es zeigt sich derselbe hier je nach der Verschiedenheit der Rechtsfälle und zwar der einfache in den Fällen, wo der ganze Streit blos in dem Widerspruche des faktischen oder rechtlichen Klaggrundes besteht, die doppelte, dreifache und mehrfache aber in den Fällen, wo selbstständige Einreden, Repliken, Dupliken u. s. w. vorkommen.

Es ist nun nicht abzusehen, warum diese innere, in der Natur und im Wesen des Contradiktoriums liegende Gliederung, welche zunächst blos durch das innere Auge, mittelst der Thätigkeit des Verstandes und Gedächtnisses erkannt wird, nicht auch für das äußere Auge erkennbar gemacht und in einer äußeren in die Sinne fallenden und dem Gedächtnisse leicht ergreifbaren Form soll dargestellt werden können, so daß hierdurch die Thätigkeit des Verstandes und des Gedächtnisses so erleichtert und vereinfacht wird, daß diese Kräfte ihre praktische Wirksamkeit mit der größten, nach menschlichen Eigenschaften möglichen Sicherheit und Schnelligkeit und mit möglichst geringem Kostenaufwand entfalten könne. Man hat ja in fast allen anderen, dem Verkehr und der Wohlfahrt dienenden Anstalten und Einrichtungen Mittel zu finden gewußt, um den inneren Kräften, sei es der Natur oder des Geistes, in ihrer äußerlichen Erscheinung und Benützung eine möglichst sichere, schnelle und ausgedehnte, und zugleich mit möglichst geringen Kosten verbundene Wirksamkeit zu verschaffen, — warum sollte dieses nicht auch im Gebiete des Rechtslebens und Rechtsstreites möglich sein?

Daß diese Möglichkeit vorhanden ist, ergibt sich bei gründlicher Betrachtung und Prüfung der vorgelegten Formulare so evident, daß hieran kein Zweifel mehr bestehen kann.

Um eine auch noch so lange und ausführliche faktische Behauptung der Gegenpartei zuzugestehen oder in Abrede zu stellen, braucht man nach der in diesen Formularen dargestellten Schriftenform, in den dieser Behauptung unmittelbar gegenüberstehenden Raum im ersteren Falle, nämlich im Falle des Zugeständnisses, gar nichts hineinzuschreiben und also diesen Raum lediglich leer zu lassen, was sodann selbstverständlich als Zugeständniß gilt; im zweiten Fall aber, nämlich im Falle des Widerspruches, braucht man in den gegenüberstehenden leeren Raum bei jedem betreffenden Satze, welchen man widersprechen will, unmittelbar daneben lediglich ein, die Verneinung bezeichnendes Wort z. B. „nein" oder „widersprochen" oder „unwahr" u. dgl. hinzusetzen, und da jeder größere Satz seine bestimmten Schlagworte hat, in welchen sein Hauptsinn liegt, so braucht man bei größeren Sätzen das verneinende Wort blos neben jenes Schlagwort zu setzen und allenfalls, um jeden Zweifel zu heben, ein zusammenfassendes Zeichen, einen Strich, am Rande beizufügen, welcher allen den Worten und Sätzen, welche man mit dem Widerspruche treffen will, der Länge nach gegenübergesetzt wird, wie dieses z. B. im Formular 1 zu sehen ist.

Es hat sich hierbei als zweckmäßig erwiesen, die Anträge jedesmal voraus zustellen, weil diese hierdurch dem Richter wie auch der Gegenpartei schneller und leichter in's Auge fallen und weil auch das Vorbringen selbst schneller und leichter aufgefaßt wird, wenn man zuerst den Antrag liest, weßhalb man auch in der bisherigen Praxis bei dem Studium der Acten, besonders wenn man schnell fertig werden will, bei jedem Schriftstücke die Anträge zuerst und dann erst die Motivirung zu lesen pflegt. Man kann auch bei der vorgeschlagenen Schriftform, um die Sache noch mehr zu vereinfachen, den beklagtischen Antrag gänzlich weglassen, indem es sich in jedem Prozeß ohnehin schon von selbst versteht, daß der Beklagte von der Klage entbunden werden will, unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten. Blos in den seltenen Fällen, in welchen der Beklagte einen anderen Antrag, als den gewöhnlichen, stellen will, z. B. wenn er blos um theilweise Entbindung von der Klage oder um Beifügung von Modifikationen zum Klagspetitum bittet, wäre der Antrag des Beklagten ebenfalls in die Exceptions-Columne zu setzen.

Man wird sich bei gründlicher und unbefangener Prüfung dieser Verfahrungsweise überzeugen, daß dieselbe auf alle nur immer denkbare contradiktorisch zu erörternde Streitigkeiten paßt, sowohl im Hauptprozeß, als auch in Incidentstreitigkeiten, sowohl im ordentlichen, als in den summarischen und außerordentlichen Prozeßarten, sowohl in einfachen und geringfügigen, als auch in schwierigen und verwickelten Sachen, selbst

in den großartigsten und ausgedehntesten Prozessen, indem ja in diesen die oben erörterte innere Gliederung durch gegenseitiges Behaupten und Negiren sich lediglich von Satz zu Satz fortsetzt und also ebenso einfach durch fortlaufendes Gegenüberstellen der betreffenden Behauptungen und der auf dieselben abgegebenen Erklärungen in der äußeren Form dargestellt werden kann, wie in Streitsachen von geringerem Umfang. Wenn 1 oder 2 Bogen nicht ausreichen, so kann man, wie schon erwähnt, durch Einlegung oder Anheftung weiterer Bogen Raum gewinnen, so viel man braucht, bis in infinitum, es wird durch dieses Verfahren keine Parthei, auch in den großartigsten und ausgedehntesten Prozessen, an ihrem Vorbringen auch nur im Mindesten verkürzt; blos die äußere Form des Vorbringens wird geändert.

Es wird durch diese Verfahrungsweise auch die so mühsame und zeitraubende Arbeit des Akten-Extraktes gänzlich überflüssig gemacht. In der vorgeschlagenen Form liegt ja von selbst schon der Akten-Extrakt vollständig enthalten. Der Richter kann jede streitige und jede unstreitige Thatsache oder Rechtsfrage sofort auf den ersten Blick aus dem Aktenstücke, in welchem das beiderseitige Vorbringen in der vorgeschlagenen Weise einander gegenübergestellt ist, erkennen; die unbestrittenen Asserte erkennt er sofort daran, daß in dem leeren Raum gegenüber gar nichts steht die bestritenen aber daran daß im leerem Raum gegenüber ein Verneinungs-Wörtchen, oder wenn es größere oder mehrere Sätze sind, ein zusammenfaßendes Zeichen mit Beifügung des Verneinungs-Wörtchens oder allenfalls eine andere Geschichtserzählung (exceptio rei non sic sed aliter gestae) steht, in welch letzterem Falle die beiden streitigen, einander gegenüber stehenden Behauptungen ohnehin schon gleich beim ersten Blick auf die Streiturkunde in's Auge fallen. Ebenso ist es bei den wirklichen Einreden und Repliken, es mögen deren auch noch so viele vorkommen; überall erkennt man bei dieser Verfahrungsweise sogleich auf den ersten Blick, welche Punkte streitig sind und welche nicht, nnd wenn man gleich beim ersten Anblick der Streiturkunde schnell wissen möchte, in welchen Punkten die Hauptverwickelung des Streites besteht, so braucht man blos da hinzublicken, wo in der Streiturkunde die meisten Sätze unmittelbar einander gegenüberstehen, — wie dieses z. B. bei dem im Formular 5 dargestellten Rechtsstreite der Fall ist.

Ueberhaupt erweist sich die Zweckmäßigkeit dieser Verfahrungsweise bei aufmerksamer Betrachtung der Formulare immer deutlicher. So besteht z. B. bei dem Rechtsfall im Formular 1, zu welchem ich absichtlich ein vielgestaltiges und verwickeltes, aber in praxi wirklich vorgekommenes Faktum gewählt habe, die ganze Klagsbeantwortung in einem einzigen Wörtchen, und doch ist das ganze Streitverhältniß klar und die ganze Rechtsvertheidigung des Klägers sowohl als des Beklagten vollständig vorhanden, obwohl das Faktum ziemlich weitläufig und verwickelt ist.

Der Richter erkennt sofort durch einen blosen Blick auf die Streiturkunde das ganze Sachverhältniß und den Streitpunkt, es besteht also das Geschäft der Urtheilsfindung blos darin, daß dem Streitpunkte die Urtheils-Formel beizufügen ist. Dergleichen Fälle gibt es bekanntlich in praxi unzählige. Die nehmliche Vereinfachung und Leichtigkeit der Auffindung der Streitpunkte erweist sich bei den in den anderen Formularen dargestellten Rechtsfällen, blos daß hier mehr Streitpunkte vorhanden sind, als im Formular 1. Diese 5 Formulare umfassen ihrer Gattung nach alle nur denkbaren, in praxi vorkommenden Fälle in Bezug auf die Art der Gliederung der materiellen Streitpunkte.

Es können Fälle vorkommen, in welchen der Klagsvortrag oder die Exception oder die Replik mehrere Fakta oder Rechtsgründe enthält, auf welche sämmtlich oder wenigstens auf das eine oder andere die Gegenpartei mehr zu erwidern hat, als in dem Raume unmittelbar neben der betreffenden Stelle des Klags- oder Exceptions-Vortrages u. s. w. Platz findet.

In solchen Fällen kann der Vortrag in cotinuo fortgesetzt werden, und wenn derselbe an einem anderen Punkt oder Theile der Widerlegung ankommt, für welchen kein Platz mehr in dem unmittelbar neben dem betreffenden gegnerischen Vortrage stehenden Raum ist, so kann durch kurze Reassumirung des gegnerischen Vortrages, oder durch Beifügung von Beziehungszeichen, Nummern, Kreuzen u. dgl. der Zusammenhang hergestellt werden, wie z. B. im Formular 5 an mehreren Stellen zu ersehen ist.

Ebenso kann es vorkommen, daß der Beklagte Punkte, die zur Klagsbeantwortung, und solche, die zur Exception gehören, unter einander bringt, und ebenso der Kläger Punkte, die zur blosen Beantwortung der Einreden, und solche, die zur eigentlichen Replik gehören, — wie denn überhaupt bekanntlich in vielen Fällen die Ansichten sehr verschieden darüber sind, welche Punkte zum Klagsfundament und beziehungsweise zur Litiscontestation und welche zu den eigentlichen Einreden, Repliken u. s. w. gehören. Allein auch dieses hindert die Anwendbarkeit der vorliegenden Verfahrungsweise nicht im Mindesten, denn es kommt nicht gerade auf eine bestimmte Reihenfolge des beiderseitigen Vorbringens, sondern blos darauf an, daß jedem asserirenden Satz einer Partei die entsprechende Antwort der Gegenpartei möglichst in die Augen fallend gegenüber gestellt wird. Uebrigens werden erhebliche Schwierigkeiten in dieser Hinsicht nur selten vorkommen, indem der vorbereitende Schriftenwechsel ohnehin durch Rechtskundige geführt wird, von welchen doch in der Regel anzunehmen ist, daß sie alles, was zur Klage und was zur Litiscontestation, Exception, Replik u. s. w. gehört, in entsprechender Weise ausscheiden oder wenigstens in möglichst zweckmäßiger Weise einander gegenüberstellen werden.

Daß diese Verfahrungsweise auch praktisch ausführbar ist, kann

wohl kein Sachkundiger bestreiten. Die Schriftsätze müssen ohnehin in duplo, und wenn mehr Gegenparteien vorhanden sind, in eben so vielen weiteren Exemplaren zugestellt werden. Es werden also bei der vorgeschlagenen Verfahrungsweise die Duplikate, Triplikate u. s. w., da sie mit dem Original gleichlautend und auch in gleicher Form angefertigt sind, ebenfalls in der vorgeschlagenen Form, nämlich in Abtheilungen resp. Spalten und leeren Räumen zum Einsetzen des Vorbringens der Gegenpartei übergeben und zugestellt. Auf diese Art gestaltet es sich bei dieser Verfahrungsweise ganz von selbst, daß jede Partei oder deren Sachführer mehrere Exemplare des in der vorgeschlagenen Form eingerichteten Schriftenwechsels in die Hände bekommt, und daß am Schlusse des Schriftenwechsels alle diese Exemplare vollkommen gleichlauten. Diese mehreren gleichlautenden Exemplare werden sodann am Schlusse des Schriftenwechsels dem Gericht übergeben, es läßt hierauf der Gerichtsvorstand die übergebenen Exemplare unter die einzelnen Richter, welche der Sitzung zur mündlichen Hauptverhandlung beizuwohnen haben, einige Tage vor dieser Sitzung vertheilen und es ist hiedurch jeder dieser Richter auf die einfachste und natürlichste Weise in den Stand gesetzt, sich durch die Einsicht des in seinen Besitz gelangten Exemplares auf die mündliche Schlußverhandlung vorzubereiten. Dasselbe gilt auch vom Staatsanwalt.

IV.

Darstellung der Vortheile, welche durch das neue Mittel erzielt werden.

1) Es wird hierdurch das Institut der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Civilprozesses in seinem wahren und inneren Wesen und Zwecke zur Geltung gebracht, nämlich in der Unmittelbarkeit des intellektuellen Verkehres einerseits zwischen den Richtern, Rechtsuchenden, Anwälten und Zeugen und andererseits zwischen allen diesen Personen und dem Publikum, welch letzterem ebenfalls nur durch die Unmittelbarkeit der Rechtspflege die Controle derselben im eigenen Interesse möglich ist. Diese Unmittelbarkeit und Controle hat ihren Hauptsitz und Brennpunkt in dem Plaidoyer, welches auch das einzige regelmäßige Organ ist, durch welches der Kern und das Detail des jeweiligen Rechtstreites den Zuhörern im Publikum zugänglich ist. Wenn aber das Plaidoyer einen wirklichen, reellen Werth und Zweck haben und keine blose Komödie sein soll, so muß demselben eine gründliche und zuverlässige Vorbereitung aller Richter, welche es anhören und auf dasselbe hin urtheilen sollen, vorausgehen. Dieses ist aber durch die bisherige und auch in den neuesten Prozeßordnungs-Entwürfen beibehaltene Form der Schriftsätze

nicht möglich, sondern diese Form führt nothwendig das Gebrechen der Rechtsunsicherheit mit sich, welches seinen Sitz hauptsächlich in der Anhäufung der Aktenmassen durch die bisherige Form des Vorbereitungsverfahrens hat, und zwar in allen Instanzen, sowie auch im Cassationsrekurs zum obersten Gerichtshofe. Durch die vorgeschlagene neue Verfahrungsweise wird die nach der bisherigen Form der Schriftsätze nothwendig entstehende chaotische Masse des Parteivorbringens im Schriftenwechsel in eine einfache Tabelle gebracht, in welcher die auf einander bezüglichen Bestandtheile des beiderseitigen Vorbringens ganz von selbst einander gegenüber zu stehen kommen und alle Wiederholungen ganz von selbst wegfallen, weil alles, was man nach der bisherigen Schriftenform zu wiederholen genöthigt war, bereits in der betreffenden Columne des gegnerischen Vorbringens dasteht. Alle zugestandenen Thatsachen fallen dem Richter sogleich auf den ersten Blick in die Augen, weil in dem daneben befindlichen Raume nichts steht, und ebenso sind auch alle widersprochenen Thatsachen sofort auf den ersten Blick erkennbar, weil in dem unmittelbar daneben stehenden Raum ein Verneinungswort oder eine andere Geschichtserzählung steht. Es wird durch diese Verfahrungsweise in den ganzen Grundbau des Prozesses, in den vorbereitenden Schriftenwechsel, schon von Anfang herein Licht und freier Raum gebracht, in welchem sich die Verstandes- und Gedächtnißfunktionen der Richter frei und mit Leichtigkeit bewegen können. Man bekommt in der Regel schon beim ersten Durchlesen des auf diese Art eingerichteten Schriftenwechsels vollkommene Klarheit über die Streitpunkte, und wenn dieses ausnahmsweise, bei besonders verwickelten Sachen, nicht sogleich der Fall ist, so kann man die wiederholte Durchsicht des Schriftenwechsels mit einer Leichtigkeit und Schnelligkeit bewerkstelligen, welche nur bei dieser Form möglich ist, da nach der bisherigen Form der Schriftsätze das nochmalige und mehrmalige Studium der Akten, wenn es nach Verlauf von Zwischenzeiträumen oder nach sonstigen Unterbrechungen geschieht, bekanntlich fast ebenso mühsam und zeitraubend ist, als das erstmalige. Die vorgeschlagene Form gewährt hiebei insbesondere den Vortheil, daß, wenn beim erstmaligen Durchlesen der eine oder andere Punkt unklar geblieben ist, man solchen blos durch irgend ein kleines Zeichen mit Bleistift am Rande kenntlich zu machen braucht, worauf man dann beim nochmaligen oder mehrmaligen Durchlesen nicht mehr alles, sondern blos den angemerkten Passus einzusehen braucht, welchen man bei dieser Schriftenform jederzeit leicht und schnell findet, während bei der chaotischen Aktenmasse des bisherigen Schriftenwechsels es sehr schwer und zeitraubend ist, einzelne Punkte, welche beim erstmaligen Durchlesen unklar geblieben sind, beim zweit- oder mehrmaligen Lesen wieder in ihrem Zusammenhange mit den entsprechenden anderweitigen Stellen

der Akten herauszufinden, weil man hiezu jedesmal wieder die ganze verworrene Aktenmasse durchsuchen muß.

Es wird also durch die vorgeschlagene Schriftenform, und nur durch sie allein, die Möglichkeit hergestellt, daß jeder Richter, welcher zur Urtheilsfällung mitzuwirken hat, sich durch vorherige Einsicht der vereinfachten Streiturkunde zu der, zur mündlichen Hauptverhandlung bestimmten Sitzung ganz leicht und schnell und dennoch vollkommen gründlich vorbereiten kann, und daß hierbei namentlich auch seine Gedächtnißfunktion außerordentlich erleichtert und vereinfacht wird, indem er alle streitigen und alle nichtstreitigen Thatsachen sofort schon bei dem äußeren Anblick der Streiturkunde mit den Augen wahrnimmt und also dieselben jeden Augenblick in seinem Gedächtnisse mit Leichtigkeit reproduciren kann, da sowohl vor als auch während des Plaidoyers jeder Richter ein Exemplar der tabellarischen Streiturkunde in Händen hat, indem, wie schon oben erörtert wurde, bei dieser Verfahrungsweise selbstverständlich jede Schrift, wie bisher, doppelt ausgefertigt wird, sohin entstehen unter den Anwälten ganz von selbst mehrere gleichlautende Exemplare der Streiturkunde, welche sodann einige Tage vor der zur mündlichen Hauptverhandlung bestimmten Sitzung unter die betreffenden Richter vertheilt werden, und wenn ausnahmsweise sich im Schriftenwechsel nicht die gehörige Anzahl von Exemplaren gebildet hat, — z. B. im Contumacialverfahren oder bei unterbliebener Replik, — so ist in solchen Fällen das blos in duplo oder allenfalls in dreimaliger Ausfertigung entstandene Exemplar der Streiturkunde in der Regel ohnehin so einfach, daß es genügt, um unter den Sitzungsrichtern zu circuliren. Aeußersten Falles können die Anwälte oder nach Umständen die Gerichtskanzlei veranlaßt werden, so viele weitere Exemplare anfertigen zu lassen, als das Bedürfniß zu dem bezeichneten Zweck erheischt. Die Hauptsache ist, daß durch diese Schriftenform die Richter in den Stand gesetzt werden, sich auf die Anhörung des Plaidoyers schnell und gründlich vorzubereiten und namentlich auch in den Provinzen, in welchen der Zustand des materiellen Civilrechtes noch sehr schwierig ist, besonders wo das gemeine Recht und schwierige Partikularrechte gelten, sich vor Anhörung des Plaidoyers durch Nachschlagen in den betreffenden Gesetzen, Statuten, Literatur ꝛc. so zu orientiren, daß sie den im Verlaufe des Plaidoyers vorkommenden Erörterungen von Controversen u. dgl. mit Gründlichkeit und Sicherheit folgen können und nicht der Gefahr ausgesetzt sind, durch Rednervortheile des einen oder anderen Anwaltes in die Falle zu gerathen. Alles dieses ist nur durch die hier vorgeschlagene Schriftenform möglich. Ohne dieselbe können die Richter in auch nur einigermaßen schwierigen Fällen niemals mit Sicherheit das Plaidoyer anhören, und auf letzteres niemals ein gründliches und sicheres Urtheil fassen, es geht also ohne die

vorgeschlagene Schriften=Form in den meisten Fällen der eigentliche Zweck des Plaidoyers, und damit gerade das Wesen der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit zu Verlust.

Alles Vorstehende findet auch auf das Verfahren in der Berufungsinstanz und im Cassationsrecurs Anwendung, indem auch hier die Richter durch die Einsicht des vereinfachten tabellarischen Schriftenwechsels, welcher in 1 ter Instanz gepflogen wurde, sowie durch die Einsicht der auch bei dem Schriftenwechsel im Berufungs= und Cassationsverfahren anwendbaren vereinfachten Streiturkunden sich auf jedes Plaidoyer mit Schnelligkeit und Gründlichkeit vorbereiten können und hierdurch in den Stand gesetzt werden, die Berufungs= und beziehungsweise Cassationsplaidoyers mit vollkommener Gründlichkeit und Sicherheit anzuhören und auf dieselben ein richtiges und sicheres Urtheil zu bauen.

2) Auch im Beweisverfahren ist die vorgeschlagene Schriftenform vollkommen anwendbar und bewährt hier ihre Vortheile auf eine ebenso schlagende und durchdringende Weise, wie im Stadium des Verhandlungs=Verfahrens. Im Beweisverfahren kann ebenfalls die Anordnung getroffen werden, daß diejenige Parthei, welche einen Beweis entweder freiwillig oder in Folge richterlicher Auflage antritt, die Beweisantretungsschrift in 2 neben einander stehende Spalten abtheilt, damit in die die andere Spalte die Gegenerklärung der an deren Parthei gesetzt werden kann, und wenn ein Beweis oder Gegenbeweis durch Zeugen oder Sachverständige angetreten wird, so werden in einer besonderen Beilage, welche ebenfalls in 2 Spalten abgetheilt wird, in die eine Spalte diejenigen Thatsachen oder Fragen eingesetzt, über welche die Zeugen oder Sachverständigen vernommen werden sollen, die andere Spalte aber bleibt leer, in welch letzterer sodann bei dem wirklichen Vernehmungs=Akte bei jedem Beweisartikel, über welchen ein Zeuge vernommen wurde, zur Ersparung von Wiederholungen und unnöthigen Schreibereien neben den Beweisartikel durch den Richter, welcher die Zeugen=Vernehmung leitet, einfach die Erklärung eindiktirt wird, ob dieser Zeuge den betreffenden Beweisartikel bejaht oder verneint hat oder mit Nichtwissen beantwortet oder etwa eine andere, von dem Artikel abweichende Geschichtserzählung vorgebracht hat. Ueber diese Frage, nämlich ob jeder betreffende Zeuge den Artikel bejaht oder verneint, oder mit Nichtwissen beantwortet oder eine andere Geschichtserzählung an die Stelle gesetzt hat, müßten natürlich die Partheien oder Anwälte, wenn dieselben bei der Zeugenvernehmung zugegen sind, vorerst mit ihren allenfallsigen mündlichen Erinnerungen vernommen werden, und wenn sie darin übereinstimmen, daß der Zeuge den Artikel bejaht oder verneint oder mit Nichtwissen beantwortet oder eine andere Geschichtserzählung vorgebracht hat, so braucht diese Alles blos einfach in die Spalte unmittelbar neben den betreffenden Beweis=Artikel hineingesetzt zu werden. Im Fall aber die Partheien oder Anwälte oder

2*

Richter in ihren Ansichten über diesen Punkt differiren, was jedoch nur in äußerst seltenen Fällen vorkommen wird, so müßte natürlich die Antwort der Zeugen wörtlich in die Spalte neben die betreffenden Beweisartikel eindictirt werden, und wenn hiezu in dieser Spalte nicht mehr Raum genug wäre, so müßte nach Umständen über den Raum neben den Beweisartikel hinausgefahren und alsdann bei dem nächst darauffolgenden Artikel eine kurze Bezugnahme des betreffenden Beweisartikels durch irgend ein Zeichen oder durch die Anfangsbuchstaben und dgl. vorgemerkt werden, was sich Alles in praxi ganz leicht ausführen läßt, wie kein Sachkundiger bestreiten kann. Hierdurch wird namentlich auch der große Vortheil erzielt, daß in den meisten Fällen, in welchen die Zeugen am Gerichtssitze selbst vernommen werden, der Zeugenvernehmungsact in Gegenwart sämmtlicher zum Urtheil I. Instanz*) mitwirkender Richter vor sich gehen könnte und auch in der Regel nur kurze Zeit dauern würde, weil durch die Ersparung des wörtlichen Diktirens der Zeugenaussagen in allen Fällen, in welchen der Zeuge den Arttikel blos bestätigt oder verneint oder mit Nichtwissen beantwortet und keine andere Geschichtserzählung vorbringt, die Beurkundung der Zeugenaussagen ganz kurz und schnell ermöglicht ist, so daß die ganze Zeugenvernehmungs-Verhandlung in den meisten Fällen, gleichwie das Plaidoyer, sowohl für die Richter, als für die Partheien und beziehungsweise deren Anwälte einen zusammenhängenden intellektuellen Act bildet, in welchem die Verstandes- und Gedächtnißkräfte der Richter und Anwälte sich wie in einem Brennpunkte concentriren, um gemeinsam das durch die Zeugenaussagen herzustellende factische Material mit möglichster Schnelligkeit und Gründlichkeit zu erforschen und actenmäßig zu machen.

Nach dem bisherigen Verfahren bei Zeugenvernehmungen, sowie auch nach dem in den neuesten Proceßordnungs-Entwürfen, z. B. im bayerischen (Art. 395 im letzten Absatz) vorgeschriebenen, werden die Zeugen-Aussagen von dem Richter im allen Fällen dictirt. Jeder Practiker weiß aber, daß durch dieses Dictiren der Zeugen-Vernehmungsact eine höchst langdauernde und geisttödtende Handlung wird, und daß bei dieser Verfahrungsweise es rein unmöglich ist, eine größere Anzahl von Zeugen, namentlich wenn jeder Zeuge über eine größere Anzahl von Artikeln vernommen werden soll, in kürzerer Zeit, als etwas in einem halben oder in einem ganzen Tag und oft in mehreren Tagen zu vernehmen.

Daß in solchen Fällen die sämmtlichen zum Urtheil mitwirkenden Richter I. Instanz bei der ganzen Zeugenvernehmung und bei dem ganzen Dik-

---

*) Daß dieses auch in II. Instanz möglich ist, ohne deßhalb die Zeugenverhöre zu wiederholen, und wie dieses durch eine einfache Aenderung der Organisation der Gerichte ausführbar ist; läßt sich bei einigem Nachdencken unschwer finden. Uebrigens genügt es vorläufig in I. Instanz.

tiren der Zeugenaussagen von Anfang an bis zu Ende dabeisitzen sollen, wie es der bayr. Regierungsentwurf im allegirten Art. vergl. mit Art. 377 Abth. 1 vorschreibt, ist gewißein Umstand, dessen Unausführbarkeit sich in der Praxis gleich in den ersten Tagen herausstellen wird, während durch die von mir vorgeschlagene Verfahrungsweise der Zeugenvernehmungsakt in der Regel, selbst wenn es 5 und 6 oder noch mehr Zeugen sind, kaum eine oder zwei Stunden, und bei einer größeren Anzahl von Zeugen kaum einen halben Tag — bei einer ganz großartigen Anzahl von Zeugen in den meisten Fällen kaum mehr als einen ganzen Tag dauern und gleichwohl eine vollständige Gründlichkeit und Sicherheit der richterlichen Auffassung der Zeugenverhöre erzielt werden würde.

Hierdurch würde auch die Möglichkeit geschaffen, die in den neuesten Prozeßordnungs-Entwürfen, z. B. im bayerischen im Art. 370 und ff. vorkommenden, dem französischen Prozeß entnommenen höchst bedenklichen Vorschriften über die Beschränkung des Zeugenbeweises entweder ganz zu beseitigen, oder doch wenigstens auf eine solche Weise zu reduciren, daß hierdurch das materielle Recht und die Herstellung der Wahrheit im Prozesse nicht in so sehr großem Umfang unterdrückt würde, wie es durch die besagten Vorschriften geschieht, denn daß Rechtsgeschäfte, welche die Entstehung oder Tilgung einer Verbindlichkeit im Betrage von mehr als 150 fl. begründen, nicht durch Zeugen, sondern nur durch Urkunden, Eide oder gerichtliche Geständnisse erwiesen werden können und daß der Zeugenbeweis auch nicht zulässig sei gegen den Inhalt einer Urkunde oder über die Abreden, welche bei Errichtung einer Urkunde oder vor oder nachher stattgefunden haben sollen, und insbesondere, daß der Zeugenbeweis ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes ausgeschlossen sei bei allen Rechtsgeschäften, welche das Eigenthum an unbeweglichen Sachen oder denselben gleichgeachteten Rechten zum Gegenstande haben, diese Vorschriften sind, wie jeder Sachkenner bestätigen muß, für unsere zur Zeit noch bestehenden Verhältnisse gänzlich unausführbar oder würden wenigstens, wenn sie zur Ausführung kämen, das materielle Recht auf eine unberechenbare Weise beeinträchtigen, wenigstens bei dem dermalen noch bestehenden und voraussichtlich noch Jahrzehnte dauernden Zustande der materiellen Civilgesetzgebung in den deutschen Ländern diesseits des Rheins und bei dem intellektuellen Zustande der Bevölkerung eines großen Theiles dieser Länder, insbesondere in denjenigen Gegenden, deren Bewohner entweder noch auf einer niederen Stufe der Bildung sich befinden, oder in welchen, wie z. B. in den meisten Gegenden der bayerischen Stamm-Provinzen, noch die alte, deutsche Redlichkeit und Treue auf Wort und Glauben besteht und nur die wenigsten Landleute in schriftlichen Urkunden sich deutlich und erschöpfend ausdrücken können.

3) Durch die vorgeschlagene Verfahrungsweise fällt auch das Gebrechen der langen Dauer der Prozesse weg. Die leichte und schnelle Vorbe-

reitung, welche durch die tabellarischen Streiturkunden den Richtern ermöglicht wird, setzt dieselben auch in den Stand, bei Weitem in den meisten Fällen das Urtheil sogleich nach angehörtem Plaidoyer mit Sicherheit und Gründlichkeit zu erlassen, und da durch die einfache Form der Vorbereitungsschriften nach der vorgeschlagenen Verfahrungsweise auch die Anwälte ihr schriftliches Vorbringen viel schneller abgeben und sohin die Fristen im Vorbereitungsverfahren mehr als um die Hälfte gegen die bisherigen und bezw. gegen die in den neuesten Prozeßordnungs-Entwürfen vorgeschriebenen Fristen abgekürzt werden können, ohne der Gründlichkeit der Rechtsvertheidigung zu schaden, so fällt durch die vorgeschlagene Verfahrungsweise auch die lange Zeitdauer des Schriftenwechsels und ebenso die lange Zeitdauer zwischen dem Plaidoyer und der Urtheilsfällung in Iter Instanz weg. Das Nämliche ist auch in der Berufungs-Instanz der Fall, indem bei der vorgeschlagenen vereinfachten Schriftenform die Frist zur Ausführung der Berufung höchstens 14 Tage und die zur Antwort auf dieselbe höchstens 8 Tage zu dauern braucht, und aus gleichem Grunde fällt sodann auch in zweiter Instanz die lange Zeitdauer zwischen dem Plaidoyer und Urtheil zweiter Instanz weg. Alles dieses gilt auch vom Cassations-Recurs, dessen Fristen und Entscheidung durch die vorgeschlagene Verfahrungsweise um mehr als 3 Viertheile gegen das nach den neuesten Prozeß-Ordnungs-Entwürfen stattfindende Verfahren abgekürzt werden, — ohne daß bei allem diesem die materielle Rechtsvertheidigung und die Gründlichkeit der Urtheilssprechung auch nur im Mindesten beeinträchtiget wird. Nach der vorgeschlagenen Verfahrungsweise kann im Durchschnitte fast in jedem Prozesse, mit Ausnahme ganz großartiger und besonders verwickelter Fälle, in 4 bis 6 Wochen das schriftliche Vorbereitungs-Verfahren beendigt und zum Plaidoyer reif, sodann unmittelbar nach dem Plaidoyer das Urtheil Iter Instanz erlassen, in weiteren 4 bis 6 Wochen das Appellatorium instruirt und zum Plaidoyer reif, auf dieses sogleich das Urtheil IIter Instanz erlassen, und im Falle der Oberberufung bezw. des Cassations-Recurses diese ebenfalls in 3 bis 4 Wochen schriftlich instruirt, zum Plaidoyer reif und in der Regel auch sogleich auf das Plaidoyer das Urtheil des obersten Gerichtshofes resp. Cassationshofes erlassen werden. Es können also nach der vorgeschlagenen Verfahrungsweise die Prozesse, mit Ausnahme ganz großartiger und verwickelter Fälle, – in welch letzteren aber auch in der Regel die Entscheidung nicht so pressirt — durchschnittlich in 3 bis 4 Monaten durch alle Instanzen und mit Einschluß des Cassations-Recurses entschieden sein.

Welche unberechenbare Vortheile durch die Schnelligkeit der Prozeßentscheidungen dem rechtsuchenden Publikum, überhaupt der allgemeinen Wohlfahrt, dem Verkehr und Credit im Handel und Wandel gebracht wird, bedarf keiner Ausführung.

4) Ebenso wird durch die vorgeschlagene Verfahrungsweise dem Ge-

brechen der großen Kostspieligkeit der Prozesse gründlich und radikal abgeholfen. Dieses Uebel hat bekanntlich seinen Hauptsitz in der Umfassendheit des Schriftenwechsels, welcher aber nach der vorgeschlagenen Verfahrungsweise auf ein Minimum zurücksinkt, indem nach derselben in einer großen Anzahl von Rechtsfällen die Klagsbeantwortung und Replik blos in einem oder einigen Wörtern und in den bei weitem meisten Fällen nur in einigen Sätzen zu bestehen braucht, gleichwohl aber die Rechtsvertheidigung vollkommen und erschöpfend bleibt, wie die beigefügten Formulare zur Genüge darthun. Auch im Berufungs- und im Cassations-Verfahren ist die vorgeschlagene Schriftenform anwendbar, wie ich oben gezeigt habe, es werden auch hier die Prozeßkosten durchschnittlich um mehr als 3 Viertheile gegen das bisherige und gegen das in den neuesten Prozeßordnungs-Entwürfen vorgeschriebene Verfahren vermindert.

5) Durch die vorgeschlagene Verfahrungsweise wird auch noch eine weitere große Vereinfachung, Beschleunigung und Kostenverminderung der Prozesse dadurch erzielt, daß bei der großen Einfachheit, Schnelligkeit und Wohlfeilheit, welche durch diese Verfahrungsweise entsteht, es ganz überflüssig wird, die besondern Prozeßarten beizubehalten, welche wegen der bisherigen Langsamkeit, Schwierigkeit und Kostspieligkeit des ordentlichen Verfahrens nothwendig waren und auch in den neuesten Prozeß-Ordnungs-Entwürfen beibehalten wurden, z. B. die sog. summarischen Prozeßarten, der Mandats-, Executiv-, Besitz-Prozeß, und das mündliche Verhör-Verfahren. Zu allen diesen besondern Prozeßarten fällt der Grund und Zweck durch die vorgeschlagene Verfahrungsweise gänzlich weg und es werden durch dieses Wegfallen die vielen Weitläufigkeiten und Kosten erspart, welche durch die häufigen Streitigkeiten über die Zulässigkeit jener besondern Prozeßarten, besonders des Executiv-Prozesses, im jeweilig gegebenen Fall entstehen und wodurch laut Erfahrung sehr häufig mehr Zeit, Arbeitskraft und Geld über Formfragen verstritten wird, als durch den Streit über das betreffende materielle Recht selbst.

6) Weiters wird durch die vorgeschlagene Verfahrungsweise der große Vortheil erzielt, daß die so harten, das materielle Recht so schwer bedrückenden Berufungs-Beschränkungen gänzlich entbehrlich werden oder doch sehr bedeutend gemindert werden können, indem bei der großen Einfachheit, Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Prozesse und insbesondere des Berufungs- und Cassations-Verfahrens, welche in Folge der vorgeschlagenen Verfahrungsweise eintreten, der ganze Grund und Zweck der Berufungsbeschränkungen wegfällt, welch letztere, bei'm Lichte betrachtet und mit Aufrichtigkeit gesprochen, doch nichts anderes sind, als ein Armuthszeugniß für die bisherige Gesetzgebung, indem diese das materielle Recht todtschlägt, weil sie die Mittel nicht zu finden weiß, es lebendig zu erhalten.

7) Ein weiterer Vortheil, welcher aber erst in späterer Zeit zur An-

erkennung gelangen wird, wenn die zur Zeit noch tief eingewurzelten Ansichten über die Organisation der Appellationsgerichte einer besseren Ueberzeugung weichen werden, — besteht darin, daß durch die vorgeschlagene Einrichtung ein Uebergangspunkt zu einer höchst wichtigen weiteren Vervollkommnung des Rechtsstreit-Verfahrens gebildet wird.

Wenn man nämlich das Berufungs-Verfahren näher beim Lichte betrachtet, so findet man, daß wenigstens die Hälfte und selbst noch mehr als die Hälfte der Arbeit und Zeitversäumniß der Richter IIter Instanz darauf verwendet wird, sich in die Verhandlungen der ersten Instanz ganz von vorneherein hineinzustudiren. In den Ländern des schriftlichen Verfahrens geschieht dieses durch das mühsame, in den meisten Fällen qualvolle Studium, Extrahiren, Memoriren und Referiren der erstinstanzlichen Akten, wobei sowohl die Referenten, als auch die Votanten, weil diese Verkehrs-Art der Natur des menschlichen Geistes widerstrebt, sich stunden- und oft Tage lang gegenseitig absoltern, ohne den eigentlichen Zweck mit Sicherheit zu erreichen, — in den Ländern des mündlichen Verfahrens aber dadurch, daß bei dem Plaidoyer zweiter Instanz, da die Richter dieses Rechtszuges noch gar nichts von der Sache wissen, vorerst das ganze Plaidoyer, wie es in erster Instanz gepflogen worden war, vor den Richtern zweiter Instanz ganz von vorneherein wiederholt, also das ganze Schauspiel zum zweitenmal aufgeführt, und sodann erst das eigentliche Plaidoyer zweiter Instanz, nämlich die Widerlegung und beziehungsweise Vertheidigung der erstrichterlichen Entscheidung und deren Motive gepflogen werden muß, wobei in zweiter Instanz noch die unerquickliche Zugabe kommt, daß die Beweisverhandlungen, welche der ersten Instanz in persönlicher, lebendiger Anschauung vorgeführt worden waren, den Richtern IIter Instanz in der veränderten und häufig ganz entstellten Gestalt der darüber aufgenommenen Protokolle, Extrakte, Referate und sonstiger wie immer Namen habenden Scripturen, zur Beurtheilung vorgelegt werden, was in den meisten Fällen nur durch das peinliche Werkzeug des Vorlesens geschehen kann und wobei der ganze Eindruck der persönlichen, lebendigen Anschauung und Anhörung der Beweismittel den Richtern IIter Instanz zu Verlust geht.

Wenn sich nun eine Einrichtung treffen läßt, durch welche die Richter IIter Instanz gleichzeitig mit den Richtern Iter Instanz dem erstinstanzlichen Plaidoyer und der erstinstanzlichen Beweisinstruktion, insbesondere den Vernehmungen der Zeugen und Sachverständigen, den Eidesableistungen der Parteien und den Schluß-Plaidoyers über die Beweis-Ergebnisse beiwohnen könnten, so würde hierdurch der unberechenbare Vortheil erzielt, daß das Hauptplaidoyer im Verhandlungsstadium, und das Schlußplaidoyer über die Beweisresultate blos einmal vorgenommen zu werden brauchte, daß die Richter IIter Instanz auch ihre Beweis-Information unmittelbar aus den Aussagen der Zeugen und Sachver-

ständigen durch persönliche lebendige Anschauung und Anhörung schöpfen könnten und daß die Richter IIter Instanz von der Mühewaltung und Zeitversäumniß des Studiums der erstinstanzlichen Akten und Protokolle enthoben wären. Welch unberechenbare Vortheile durch alles dieses für die Rechtssicherheit, Schnelligkeit und Kosten=Verminderung des Appellatoriums entstehen würden, bedarf gewiß keiner Erörterung.

Daß aber eine Einrichtung der bezeichneten Art geschaffen werden kann und daß solche nur durch Zugrundelegung der in gegenwärtiger Schrift vorgeschlagenen neuen Form der Schriftsätze möglich ist, ergibt sich aus Folgendem:

Wenn man die bisherige Organisation der Appellationsgerichte näher bei'm Lichte betrachtet, sowohl in den Ländern des schriftlichen, als in denen des mündlich=öffentlichen Verfahrens, so findet man, daß die Erlassung und Ausfertigung der Erkenntnisse unter dem Namen des Appellationsgerichtes nur ein Schein und eine leere Form ist, indem in Wirklichkeit die Appellationsgerichts=Erkenntnisse nicht vom Gesammt=Appellationsgerichte, sondern nur von den Mitgliedern des betreffenden Senates erlassen werden. Jeder Senat ist also in Wirklichkeit, und von bloßen Formen abgesehen, ein selbstständiges Appellationsgericht. So gut man nun bei jedem Appellationsgerichte nach der bisherigen Organisation die einzelnen Bestandtheile desselben, die Senate, gleichviel, ob solche aus ständigen Mitgliedern bestehen, oder nur für jede einzelne Sitzung vom Präsidenten bestimmt werden, an einem einzigen Orte beisammen sitzen läßt, eben so gut kann man die einzelnen Senate auch trennen und ihre Mitglieder an die Sitze der Bezirksgerichte verlegen, so daß an jedem Bezirksgerichtssitz auch zugleich ein, aus einem oder je nach Bedürfniß aus mehreren Senaten bestehendes Appellationsgericht bestünde, welches sodann, beziehungsweise eine zur Bildung der IIten Instanz erforderliche Anzahl von Mitgliedern desselben, den erstinstanzlichen Plaidoyers und Beweisinstruktionen gleichzeitig mit den Richtern Iter Instanz, beiwohnen würde. Alsdann wäre die ganze vorhin erwähnte Calamität der Wiederholung des Plaidoyers erster Instanz vor den Richtern zweiter Instanz und die naturwidrige Reproduktion des erstinstanzlichen Beweisverfahrens vor den Richtern IIter Instanz erspart und die Letzteren in den Stand gesetzt, ihre Beweisinformation ebenso wie die Richter erster Instanz aus persönlicher, lebendiger Anschauung und Anhörung der Beweismittel zu schöpfen. Welche Masse von Zeit und Arbeitskraft hierdurch den Richtern und Anwälten, und welche große Summe von Kosten den Parteien erspart und zugleich welch großer Gewinn durch alles dieses für die Rechtssicherheit und Beschleunigung der Prozesse gewonnen würde, bedarf gewiß keiner Ausführung.

Man wird vielleicht einwenden, daß bei dieser Einrichtung die Zeit und Arbeitskraft, welche hierdurch den Richtern zweiter Instanz durch

das gleichzeitige Anwohnen mit den Richtern erster Instanz bei den Plaidoyers erspart wird, auf der anderen Seite dadurch wieder aufgewogen würde, daß in allen den Fällen, in welchen nicht appellirt wird, die Richter zweiter Instanz umsonst dagesessen seien. Allein dieser Fall wird nur äußerst selten vorkommen, denn es liegt im natürlichen Rechtsdrange, daß Jeder sein Recht verfolgt, so lang und so weit er kann, und es lehrt deshalb auch die Erfahrung, daß die Berufung nur entweder aus Furcht vor den bisherigen Uebelständen, nämlich vor der Rechtsunsicherheit, Verzögerung und Kostspieligkeit des Appellatoriums in seinem jetzigen Zustand, oder dann unterlassen wird, wenn die Berufung durch die Vorschriften über Berufungsbeschränkungen gehindert ist, welche, wie schon vorher erwähnt wurde und wie jeder Sachkundige weiß und fühlt, im Grunde doch nichts anderes, als ein theilweises Armuthszeugniß des Staates für die Rechtshülfe sind. Fallen diese beiden Hindernisse weg, — und dieses geschieht, wenn die in gegenwärtiger Schrift vorgeschlagenen Einrichtungen eingeführt werden, — dann wird es auch voraussichtlich nur selten vorkommen, daß gegen ein Urtheil erster Instanz die Berufung unterbleibt.

Weiters wird man einwenden, daß durch eine Trennung der Senate von dem Sitze des Präsidiums die einheitliche Leitung und die sonstigen Präsidialgeschäfte verhindert wären, sowie auch der geistige Gesammtverkehr unter den Mitgliedern des Appellationsgerichtes und die hierdurch bedingte gegenseitige Ausbildung und Einheitlichkeit in der Rechtssprechung. Allein die Präsidialgeschäfte in der bisherigen Art und Form sind keineswegs absolut nothwendig, sondern eben nur durch letztere bedingt und können bei der neuen Einrichtung ebenso gut auch durch die Vorstände der an den Sitzen der Bezirksgerichte zu errichtenden Appellationsgerichts-Senate besorgt werden, wie auch schon bisher in Verhinderung des Präsidenten die Direktoren die Präsidialgeschäfte besorgen. Es würden eben nach der neuen Einrichtung die am Sitze jedes Bezirksgerichtes anzustellenden Richter II. Instanz je ein selbstständiges Appellationsgericht bilden, welches je nach der Größe des Bezirkes und des Geschäftsdranges, entweder blos aus einem oder aus mehreren Senaten bestehen würde. Bei den letzteren könnte man für den Vorstand den Präsidenten-Titel beibehalten, bei ersteren würde der Titel „Apellationsgerichts-Direktor" genügen. Das wäre also gewiß kein Hinderniß. Die Appellationsgerichte mit mehreren Senaten würden ohnehin nur in den größeren Städten, insbesondere in den Kreis-Hauptstädten vorkommen, es würde also durch die vorgeschlagene Einrichtung auch keine Störung in den bisherigen Rang- und Gehaltsverhältnissen der Appellationsgerichts-Präsidenten und Direktoren eintreten.

Was aber den geistigen Verkehr unter den Appelationsgerichts Mitgliedern und die einheitliche Rechtsprechung betrifft, so würde in dieser

Hinsicht durch die vorgeschlagene Neuerung kein Nachtheil eintreten, im Gegentheil, ein Vortheil, denn wenn überhaupt in dieser Hinsicht etwas von Relevanz ist, so würden durch den geistigen Verkehr nach der neuen Einrichtung die Richter erster Instanz in demselben Verhältnisse mehr gewinnen, als sie nach der bisherigen Einrichtung durch ihre Isolirung von den Richtern zweiter Instanz etwa verloren haben, während es anderer Seits für den geistigen Verkehr und die gegenseitige Ausbildung der Richter zweiter Instanz unter sich nicht viel Unterschied wäre, ob von den Richtern dieser Instanz 25 bis 30, wie bisher, oder nur 12 bis 15, wie nach der vorgeschlagenen neuen Einrichtung, in einer Stadt beisammen wohnen würden. Der Ausfall in der Ziffer würde jedenfalls durch den Verkehr mit den Richtern erster Instanz ersetzt werden, deren meistens noch frische Geisteskräfte im Zusammenwirken mit den durch längere Erfahrung gestählten der Richter zweiter Instanz einen wohlthätigen Einfluß üben würden.

Noch könnte man einwenden, daß, wenn man eine Aenderung der Organisation der Appellationsgerichte in der hier vorgeschlagenen Weise überhaupt vornehmen wollte, es alsdann viel einfacher wäre, wenn man das Appellatorium überhaupt ganz aufheben und die Verhandlungen nebst Plaidoyers und Beweisinstruktionen gleich ursprünglich in Gegenwart einer so großen Anzahl von Richtern vornehmen lassen würde, als nach der bisherigen Organisation die Richter erster und zweiter Instanz miteinander gebildet haben, welche Gesammtzahl von Richtern sodann auch sogleich das Gesammturtheil zu erlassen hätte, gegen welches keine Berufung mehr zulässig wäre, sondern blos der Cassationsrekurs.

Allein auch dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Ein wenigstens zweigliedriger Instanzenzug liegt so tief in der Natur und im Zwecke des Rechtstreitverfahrens, daß er nicht umgangen werden kann und deßhalb auch bisher in keiner Prozeßordnung eines civilisirten Volkes gefehlt hat. Um die Wahrheit und das Recht ausfindig zu machen, genügt bei der Mangelhaftigkeit und Unverläßlichkeit der menschlichen Kräfte und Einrichtungen eine blos einmalige Verhandlung und Urtheilsfällung nicht, sondern es muß der intellektuelle Kampf nebst Einscheidung mit verstärktem Kraftaufwande sowohl auf Seite der Parteien, als auch auf Seite der Richter wiederholt, gleichsam potenzirt werden, und dieses ist nur dadurch möglich, daß zuerst eine Abtheilung der Richter das Urtheil erläßt, mit Kundgabe der Entscheidungsgründe, daß sodann den Parteien oder deren Vertretern Gelegenheit gegeben wird, das Urtheil erster Instanz und dessen Gründe zu bekämpfen und beziehungsweise zu vertheidigen, und daß hierauf über diesen erneuerten potenzirten Geisteskampf eine andere Abtheilung der Richter das Urtheil zweiter Instanz fällt. Dieser erneuerte potenzirte Geisteskampf, welcher gerade das Wesen des Appellatoriums bildet, würde verloren gehen, wenn die Urtheilsfäll=

ung erster und zweiter Instanz in eine Instanz verschmolzen würde, und es würde hierdurch die Rechtssicherheit im Prozesse, wenn nicht total zerstört, doch auf das Schwerste beeinträchtigt werden.

Daß die angedeutete Organisations-Veränderung der zweiten Instanz nur dann ausführbar wäre, wenn die in gegenwärtiger Schrift vorgeschlagene neue Form der Parteischriften eingeführt wird, indem es nur hierdurch möglich wäre, daß die vereinfachten Streiturkunden den sämmtlichen Richtern I. und II. Instanz vor dem Sitzungstage zur Einsicht und zur Vorbereitung auf die Anhörung des Plaidoyers mitgetheilt und von ihnen rechtzeitig und ohne Beschwerniß durchstudirt werden können, was bei den nach der bisherigen Form der Schriftsätze sich anhäufenden Aktivmassen geradezu unmöglich wäre, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Schlußbetrachtung.

Da jedes Ding zwei Seiten hat, und da bisher blos von den Vorzügen der vorgeschlagenen Verfahrungsweise die Rede war, so wird man fragen, ob denn dieselbe nicht auch ihre Schattenseiten habe?

Hier werden Viele mit der Antwort nicht lange verlegen sein, sie werden sagen: wenn die Prozeßordnung eine so große Rechtssicherheit gewährt, wenn die Prozesse so schnell beendigt werden, und so wenig Kosten verursachen, wenn insbesondere auch die Beschränkungen des Berufungsrechtes und die Erschwerungen des Cassationsrecurses gänzlich wegfallen oder doch beträchtlich gemindert werden, dann wird sich Niemand mehr vor einem Prozesse fürchten, dann werden sich die Parteien höchstens nur in ganz zweifelhaften Fällen vergleichen, dann werden aber auch so viele Prozesse, Berufungen und Kassations-Rekurse 2c. entstehen, daß die zur Zeit vorhandene Zahl der Richter und Subalternen bei Weitem nicht ausreicht, sondern mindestens verdoppelt und vielleicht sogar verdreifacht oder gar noch weiter vermehrt werden muß, namentlich auch bei den Appellationsgerichten und bei dem obersten Gerichtshofe. Wo soll aber der Staat die Mittel hernehmen, um alle diese Stellen zu besetzen?

Zur Beantwortung dieser Frage erlaube ich mir vorerst vier weiter Fragen aufzustellen:

1) Wäre es denn wirklich ein so großes Unglück, wenn die Rechtshülfe im Staate so gut und sicher, so schnell und wohlfeil wäre, daß Jedermann ohne Unterschied des Standes und Vermögens seine Rechte ohne Beschwerniß geltend machen könnte und Niemand genöthigt wäre, blos aus Furcht vor der Rechtshülfe selbst seine Rechte durch Vergleich gänzlich oder theilweise aufzugeben?

2) Wenn diese Frage verneint werden müßte, — fehlt es dann etwa in den deutschen Staaten an tüchtigen Männern, mit welchen die in solchem Falle nöthige große Anzahl von weiteren Richterstellen und Subalternen-Posten in allen Instanzen besetzt werden könnte?

3) Wenn auch diese Frage verneint werden muß, so erlaube ich mir weiter zu fragen: wenn einerseits eine ungeheuere Masse von Rechtsuchenden vorhanden ist und ein unabsehbares Material von Rechtsnothdurft zur Bearbeitung vorliegt, und andererseits auch die erforderliche Zahl von Arbeitskräften vorhanden ist, welche dieses Material zu bewältigen im Stande wären, welche jedoch zu dieser ihrer bestimmungsgemäßen Arbeit nicht verwendet werden können und also brach und unbenützt liegen bleiben müssen, ungeachtet des schmerzlich auf Erledigung wartenden Materials, — blos weil der Staat die Mittel nicht soll auftreiben können, um die vorhandenen Arbeitskräfte in Thätigkeit zu setzen und bestimmungsgemäß zu verwenden, — ist dieses ein Zeichen eines gesunden Organismus? Und ist es ein Zeichen eines solchen, wenn der Staat das ihn um Hülfe und Verwirklichung anrufende bürgerliche Recht, anstatt ihm überall zu helfen, wo es verletzt oder gedrückt ist, auf alle nur erdenkliche Weise durch Beschränkung der Rechtsmittel u. s. w. verstümmelt und einschränkt, blos weil er die Mittel nicht zu besitzen vermeint, um ihm nach Bedürfniß zu helfen?

4) Wenn auch diese Fragen zu verneinen sind, so frage ich weiter: läßt sich denn gar kein Mittel und Weg denken, wodurch dem Staate die Möglichkeit verschafft würde, die zur Erfüllung seiner vorbemerkten Pflichten nöthigen Geldmittel zu erlangen?

Daß und wie diese Mittel zu finden sind, ergibt sich auf ganz einfache und natürliche Weise aus folgender Betrachtung.

Wenn ein Prozeßverfahren eingeführt wird, durch welches Jedermann ohne Unterschied des Standes und Vermögens seine Rechte mit Sicherheit, Schnelligkeit und Wohlfeilheit verfolgen und erlangen kann, so werden die vielen tausend Rechtsuchenden, welche bei dem bisherigen Zustande der Rechtspflege theils wegen Mangel an Geldmitteln, theils aus Furcht vor den oftmals bezeichneten Gebrechen ihre Rechte lieber aufgeben oder sich auf geringe Summen vergleichen, in Zukunft ihre Rechte im Prozeßwege verfolgen, und durch diese Mehrung würde dem Staat eine solche Mehreinnahme an Gerichtstaxen, Stempel- und Kanzlei-Gebühren zufallen, daß aus denselben die Zahl der besoldeten Richteramts- und Subaltern-Stellen sowohl in den unteren, als auch in den höheren Instanzen auf eine dem wirklichen Bedürfnisse der Rechtspflege und der vorhandenen Anzahl von Bewerbern und Beförderung Suchenden entsprechende Weise vermehrt werden könnte. Um nur beispielsweise Bayern diesseits des Rheines zu erwähnen, so kann man laut Erfahrung mit Sicherheit annehmen, daß bei jedem äußeren Richterbeamten in Sachen von Belang und zwischen zahlungsfähigen Parteien, — also ohne Einrechnung der ganz geringfügigen und der Armensachen — jährlich im Durchschnitt ungefähr 100, sohin bei den c. 1200 äußeren Richterbeamten jährlich c. 120,000 Vergleiche zu Stande kommen. Hievon trifft laut

Erfahrung wenigstens die Hälfte auf solche Vergleiche, welche blos aus Scheu vor den oft bezeichneten Gebrechen der Rechtshülfe geschlossen werden und nach Beseitigung dieser Gebrechen wegfallen würden, also im Durchschnitte 60,000 jährlich. Rechnet man hiezu diejenigen außergerichtlichen Vergleiche, welche theils vor den Vermittlungsämtern, theils im Privatwege geschlossen werden, in der Zahl von ebenfalls 60,000, und welche mit ganz geringen Ausnahmen gleichfalls nur aus Furcht vor der Rechtshülfe selbst zu Stande kommen, so ergibt sich eine Durchschnittszahl von c. 120,000 Vergleichen per Jahr, welche im Fall einer sichern, schnellen und wohlfeilen Rechtshülfe unterbleiben würden. Erwägt man nun, daß für jeden Prozeß, welcher an der Stelle der soeben bezeichneten Vergleiche entstehen würde, doch geringstens 10 fl. im Durchschnitt an Gerichtstaxen, Stempeln und Kanzleigebühren dem Staat anheimfallen würden, so beträgt dieses von c. 120,000 Prozessen jährlich c. 1,200,000 fl. Mit dieser Summe, wenn man sie auch nur approximativ in Anschlag bringt, und wenn man hiezu noch einige weitere hunderttausend Gulden rechnet, welche die Landesvertretung gewiß gerne bewilligen würde, wenn hierdurch eine sichere, schnelle und wohlfeile Rechtspflege hergestellt wird, mit diesen Mitteln könnte doch gewiß eine solche Vermehrung der Richter- und Subaltern-Stellen in allen Instanzen ermöglicht werden, welche, dem Obigen gemäß, durch die Vermehrung der Prozesse bei einer sichern, schnellen und wohlfeilen Rechtspflege nothwendig werden würde, und es wäre hiedurch dem obigen Uebelstande gründlich abgeholfen.

Ich weiß, daß hier vielseitig eingewendet werden wird, durch Verminderung der Vergleiche dürfen die Mittel zur Vermehrung der Richterstellen nicht geschaffen werden, da es ja nichts Schöneres gibt, als wenn möglichst viele Prozesse durch Vergleich abgeschnitten werden!

Wenn man aber die Sache beim Lichte betrachtet, so stellt sie sich doch ganz anders heraus.

Kein Praktiker wird bestreiten, daß, wie schon oben erwähnt wurde, von der ganzen Summe der Vergleiche, welche das Jahr über theils bei den Gerichten, theils außergerichtlich, besonders bei den Vermittlungsämtern zu Stande kommen, wenigstens die Hälfte nicht aus Liebe zum Frieden und auch nicht aus Zweifel an der Rechtmäßigkeit der betreffenden Forderungen oder Ansprüche, sondern blos deßhalb geschlossen wird, weil die Parteien sich vor den bisherigen Uebelständen der Rechtshülfe fürchten. Dieses ist auch, wie jeder Praktiker weiß, das gewöhnliche und alltägliche Drohmittel, dessen sich die Sühnebeamten und sonstigen Vermittler bedienen, wenn eine Partei in dem Bewußtsein ihres guten Rechtes sich nicht herbeilassen will, im Vergleichsweg ein Opfer zu bringen. Jeder Praktiker weiß auch, daß in keinem Stadium und bei keiner einzelnen Handlung des Prozesses das gute, materielle Recht ärger

mißhandelt und geknebelt wird, als bei den Sühneversuchen, namentlich aber, wenn solche von rechtsunkundigen Personen gepflogen werden. Um einen Sühneversuch im wahren Sinn und zum eigentlichen Zwecke desselben vorzunehmen, muß der Vermittler das ganze streitige Verhältniß sowohl in faktischer, als in rechtlicher Beziehung genau kennen, sonst ist er mit jedem Worte, das er spricht, in Gefahr, den einen oder anderen Streitstheil irrig zu berathen, dem einen oder andern etwas, was ihm rechtlich gar nicht bestritten werden kann, zweifelhaft zu machen und ihn hierdurch zum Aufgeben oder Fallenlassen klarer und unbestreitbarer Ansprüche oder zur Uebernahme ungerechter Verbindlichkeiten oder Lasten zu verleiten. Nun ist es aber bekannte Sache, daß die Sühnebeamten bei der Anstellung des Sühneversuches nur äußerst selten eine gründliche Kenntniß von dem zwischen den Parteien obwaltenden Streitverhältnisse besitzen. Die gemeindeamtlichen Vermittler wissen in der Regel gar nichts von dem eigentlichen Kern des Streites, besonders in rechtlicher Hinsicht, und die Richterbeamten sind bei der Vornahme des Sühneversuchs, da solcher meist beim Beginne des Streites gepflogen wird, in der Regel ebenfalls noch ganz unbekannt mit den Streitpunkten. Beiderlei Sühnebeamte tappen also bei den Vergleichsversuchen nur so auf's Gerademohl und blindlings herum, da es eben ihr Amt und auch ihr persönliches Interesse, die Verminderung der Arbeitslast und die nummerweise Anrechnung der Vergleiche als Verdienste, mit sich bringt, einen Vergleich um jeden Preis zu Stande zu bringen; sie muthen also blos dem einen Streitstheil zu, etwas nachzulassen, und dem anderen, etwas daraufzuzahlen, ohne zu prüfen, ob man auch mit Recht und Billigkeit verlangen kann, daß jener etwas nachlasse oder dieser etwas daraufbezahle. Hiezu kommt noch die Amtsautorität, mit welcher sie den Parteien imponiren; Viele lassen sich in dieser Hinsicht, wie die tägliche Erfahrung an den s. g. Gerichts- oder Verhörstagen bei den Landgerichten lehrt, sogar zu Heftigkeiten und zu mehr oder minder verhüllten Drohungen, Andere wieder zu förmlichen Zudringlichkeiten und Gemüthsfolterungen hinreißen, so daß die Parteien sehr häufig fast gar nicht mehr anders können, als nachgeben und sich vergleichen. Darum lehrt auch die Erfahrung, daß Vergleiche hinterher in der Regel von beiden Theilen bitter bereut werden, da dieselben erst bei ruhiger Ueberlegung, wenn sie von dem Amtszwange los sind und wieder frei athmen können, zur Einsicht gelangen, daß sie im Vergleichswege Opfer gebracht haben, zu welchen sie rechtlich niemals hätten gezwungen werden können, und daß sie durch den Vergleich mehr beschädigt sind, als sie selbst im ungünstigsten Falle des Prozeß-Ausganges hätten verlieren können. Ein Beweis der Richtigkeit des Vorstehenden liegt u. a. auch darin, daß laut Erfahrung gerade die Richterbeamten und überhaupt die Juristen, wenn sie in **propria causa** Prozesse haben, auf das Zäheste an ihren Rechten fest-

halten und sich auf das Heftigste wehren, wenn sie im Vergleichswege nur etwas Weniges nachlassen oder zahlen oder nur ein paar Gulden Kosten übernehmen sollen, wozu sie sich nicht für schuldig erachten, — eben weil sie vermöge ihrer Rechtskenntniß am Besten beurtheilen und fühlen, wie wehe es thut, wenn man von seinen Rechten etwas einbüßen soll, — während sie auf der andern Seite, wenn sie als Sühnebeamte dastehen, den Parteien zumuthen, oft hunderte und tausende von Gulden im Vergleichswege unschuldiger Weise zum Opfer zu bringen, blos damit kein Prozeß entstehe.

Mögen diese Darlegungen auch Manchen unangenehm berühren, — aber wahr sind sie, das kann Niemand bestreiten, der die Praxis kennt, und ebendeßhalb wird man auch einsehen, daß die große Adoration, welche Viele für die Vergleiche haben, beim Lichte betrachtet, keinen so gar gerechten Boden hat, und daß, wenn man die Sache in's Allgemeine rechnet, durch die Summe der Vergleiche, welche das Jahr über geschlossen werden, eine viel größere Summe guten materiellen Rechtes vernichtet wird, als durch alle Prozesse des ganzen Jahres.

Fünf Formulare.

Formular I.

Streiturkunde

in Sachen

der Maria, Josepha und Therese Meyer von X. gegen die Erben des Löw Baruch Katzenstaller in O.

wegen Herausgabe eines Legates.

Klage.	Klagsbeantwortung und Einreden.	Antwort auf die Einreden.	
Antrag: Das Gericht wolle die Beklagten verurtheilen, unter solidarischer Haftung, eventuell pro rata, die eingeklagten 20,000 fl. nebst 5 % Verzugszinsen vom 1. Januar 1835 an, an die Klägerinnen, und zwar an jede zu 1/3, zu bezahlen und alle Streitskosten zu tragen resp. zu erstatten. Im Jahr 1834 starb in der Villa S. bei Livorno der Rentner Andreas Meyer, welcher aus X., Landgerichts F. in Bayern gebürtig war, in früher Jugend seine Heimath verlassen, durch Schicksalsläufe großes Vermö-	Antrag: Das Gericht wolle die Beklagten von der Klage entbinden und die Klägerinnen in alle Streitkosten verurtheilen. O. den 5. Nov. 1862. M. M. Rechtsanwalt.		

gen erworben und zuletzt sich in's Privatleben zurückgezogen hatte. Er war Wittwer und kinderlos und hinterließ ein erst auf dem Todbett errichtetes Testament, in welchem er, dem Wunsche seiner sel. Frau willfahrend, zwei Neffen derselben, welche damals in Indien waren, als Haupterben eingesetzt, jedoch zur Erinnerung an seine Heimath, dem Schullehrer Hieronymus Meyer, welcher ein Vetter und Jugendgespiele von ihm war, ein Legat von 20,000 fl. vermacht hatte. Da der Testator den Aufenthalt des Legatars nicht wußte, so hatte jener dem Legate den Auftrag an den Tastamentsexekutor, den Kaufmann R. in Livorno, beigefügt, dieser möchte das Legat seiner Zeit an den Lederhändler Löw Baruch Katzenstaller in O., welcher ein früherer Geschäftsfreund des Testators war, zum Zwecke der

Klage.	Klagsbeantwortung und Einreden.	Antwort auf die Einreden.	
Uebermittelung an den Legatar übersenden, nebst 1000 fl. für Katzenstaller selbst als Honorar für dessen Bemühungen und Auslagen wegen Vollzuges dieses Geschäftes.			
Ich lege eine Abschrift des allegirten Testamentes quoad passus concernentes hier bei.			
Der Testaments=Exekutor befolgte den Auftrag getreulich und übersandte die 20,000 fl. Legat nebst 1000 fl. Honorar gegen Ende Oktober 1834 an Löw Baruch Katzenstaller. Kurze Zeit nachher starb der Testaments=Exekutor, die Erben desselben waren in Amerika, die Sache wurde bei den Verhandlungen über den Nachlaß des Testaments=Exekutors auch nicht weiter angeregt und kam nach und nach in Vergessenheit.	Unwahr. Q. den 5. November 1867. M. M. Rechtsanwalt.		

Im Dezember 1861 starb Katzenstaller und kurze Zeit nachher verbreitete sich das Gerücht, es hätten sich unter seinen hinterlassenen Papieren Beweise gefunden, daß er vor vielen Jahren ein beträchtliches Legat aus Italien zur Ueberlieferung an den Schullehrer Hieronymus Meyer von X. übersendet erhalten, jedoch solches nicht abgeliefert, sondern solches ür sich behalten habe.

Von diesem Gerücht erhielt Hieronymus Meyer zufällig Kenntniß. Er wendete sich deßhalb, um den Thatbestand zu ermitteln, vorerst auf gesandtschaftlichem Wege nach Turin, wodurch es ihm gelang, den vorhin abschriftlich vorgelegten Auszug der betreffenden Stelle des Testamentes zu erhalten.

Die Intestat-Erben des Löw Baruch Katzenstaller, welcher Wittwer und kinderlos war und

Klage.	Klagsbeantwortung und Einreden.	Antwort auf die Einreden.	
auch kein Testament hinterlassen hat, sind seine zwei Vettern, die Gebrüder Benjamin und Joel Katzenstaller in O. geworden, welche im Januar 1862 die Erbschaft ohne Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben und das Lederhandelsgeschäft ihres Erblassers in Compagnie fortbetreiben. Mehrfache an diese Erben schon im Februar und März 1861 von Hieronymus Meyer ergangene Aufforderungen zur Herausbezahlung des fraglichen Legates waren erfolglos. Im Juli 1862 starb auch Hieronymus Meyer und seine Intestaterbinnen sind seine 3 hinterlassenen Töchter Maria, Josepha und Therese Meyer geworden, welche sämmtlich noch ledig, aber volljährig sind, in X.			

wohnen und seine Erbschaft im August l. J. angetreten haben. Auch diese Erbinnen haben sich schon mehrmals in Güte an die Erben des L. B. Katzenstaller um Ausbezahlung dieses Legates nebst Zinsen gewendet, es ist aber nicht einmal eine Antwort, geschweige die Zahlung erfolgt. Darum Klage. X. den 1. Oktober 1867. N. N. Rechtsanwalt.			

Formular II.
Streiturkunde
in Sachen

des Matthias Brumberger, Holzhändlers von J. gegen Ludwig Ohrenberger, Bauerssohn von M. wegen Forderung.

Antrag: Das Gericht wolle den Beklagten verurtheilen, die eingeklagten 300 fl. nebst 5 % Verzugszinsen von Insinuation der Klage an an den Kläger zu bezahlen und alle Streitkosten zu tragen resp. zu erstatten.	Antrag: Das Gericht wolle den Beklagten von der Klage entbinden und den Kläger in alle Streitkosten verurtheilen. N. den 12. Mai 1866. L. L. Rechtsanwalt.		

Klage.	Klagsbeantwortung und Einreden.	Antwort auf die Einreden.	
Der Holzhändler und beurlaubte Soldat Mathias Brumberger von J. wurde zu Anfang Mai v. J. zum Militär einberufen, indem er damals noch 6 Monate zu dienen hatte. Da er bereits in Heirathsangelegenheiten war, so wollte er einen Einstandsmann stellen und schloß deßhalb am 3. Mai v. J. mit dem Bauerssohn Ludwig Ohrenberger von M. einen mündlichen Vertrag ab, des Inhaltes, daß Ohrenberger als Einstandsmann für die noch übrige Dienstzeit des Brumberger eintreten und dieser hiefür dem Ohrenberger 777 fl. bezahlen sollte. Diese Summe bezahlte Brumberger dem Ohrenberger sofort aus, 300 fl. wurden hiervon als Einstandskapital nach Maaßgabe des Heer=	Unwahr. Kläger hat blos die 300 fl. hergegeben, welche als Einstandskapital beim k. Kriegsministerium erlegt wurden, und die 177 fl.,		

ergänzungsgesetzes protokollirt und bei dem k. Kriegsministerium erlegt, die übrigen 477 fl. behielt Ohrenberger gemäß geheimer Verabredung in Händen.	welche er später, wie er selbst angibt, dem Ohrenberger als Entschädigung überlassen hat.		
Bei der am 15. Mai v. J. stattgefundenen Diensttauglichkeitsuntersuchung wurde Brumberger als militärdienstuntauglich erklärt und da hierdurch der Grund zum Einstandsvertrage weggefallen ist, so ist Brumberger berechtiget, die auf Rechnung dieses Vertrages dem Ohrenberger gegebene Summe zurückzufordern. Die 300 fl., welche bei dem k. Kriegsministerium erlegt wurden, hat Brumberger bereits zurückerhalten. Von den übrigen 477 fl. hat er 177 fl. dem Ohrenberger als Entschädigung für dessen Versäumnisse freiwillig in Händen belassen, dagegen die weiteren 300 fl. verlangt Brumberger heraus. Ohrenberger weigert sich aber,			

Klage.	Klagsbeantwortung und Einreden.	Antwort auf die Einreden.	
dieses Geld an Brumberger zurückzubezahlen. Darum Klage. J. den 10. April 1866. N. N. k. Advokat.	Selbst wenn Brumberger dem Ohrenberger außer den 300 fl., welche beim k. Kriegsministerium deponirt wurden, und außer den 177 fl., welche er dem Ohrenberger als Entschädigung in Händen belassen hat, noch weitere 300 fl. gegeben hätte, so wäre Brumberger nicht berechtigt, diese Summe oder auch nur irgend etwas davon vom Beklagten zurückzufordern, und zwar aus dreifachem Grunde nicht, nämlich:		
	1) weil nach §. 55, Abs. 3 des Heerergänzungsgesetzes alle Nebenverträge und geheimen Verabredungen bei Einstandsverträgen verboten sind und die geheim bedungene Summe als Strafe dem	Unrichtig. Die Strafe schließt das Rückforderungsrecht nicht aus.	

Infalidenfonde zufällt, sohin wäre nur dieser, nicht aber der Kläger berechtigt, die 300 fl. vom Beklagten herauszuverlangen; 2) weil am 28. Juni v. J. Kläger und Beklagter laut abschriftlich anliegenden Protokolles sich bei dem k. Landgerichte D. dahin verglichen haben, daß Beklagter nichts mehr an Kläger hinauszubezahlen habe;	Unwahr. Dieser Vergleich betraf blos die schon oben erwähnten 177 fl., welche Kläger von den 477 fl. dem Beklagten als Entschädigung für dessen Zeitversäumnisse in Händen gelassen hatte.
3) weil, wie hiemit eventuell behauptet wird, die 477 fl. nicht für den Einstand, sondern als Wartgeld bedungen wurden, nämlich als Entschädigung dafür, daß Beklagter wegen des mit dem Kläger abgeschlossenen Einstandsvertrages für den Fall, daß Kläger als militärdienstuntauglich erklärt würde, keinen anderweitigen Einstandsvertrag abschließen konnte, wozu	Unwahr.

Klage.	Klagsbeantwortung und Einreden	Antwort auf die Einreden	
	er, Beklagter, damals Gelegenheit hatte und sich hierdurch 500 fl. hätte verdienen können. M. den 12. Mai 1866. L. L. Rechtsanwalt.	Unwahr. J. den 14. Juni 1868. N. N. Rechtsanwalt.	

Formular III.

Streiturkunde

in Sachen

der Gutsbesitzer A. C. und D. Frh. v. FF. gegen Herrn N. Frh. v. H., Gutsbesitzer in H., wegen Forderung.

Antrag: Das Gericht wolle den Herrn Beklagten verurtheilen, die eingeklagten 97,000 fl. nebst 5 % Verzugszinsen vom 14. September 1856 an, an die Kläger, und zwar an jeden zum dritten Theil, zu bezahlen und alle Streitkosten zu tragen resp. zu erstatten. Inhaltlich der in Abschrift hier anliegenden Urkunde dd. 11. Januar 1855 hat der Guts-	Antrag: Das Gericht wolle den Herrn Beklagten von der Klage zur Zeit entbinden, unter Verurtheilung der Herrn Kläger in alle Streitskosten.		

besitzer L. Freiherr v. X. in H. mit seinen hierin bezeichneten Blutsverwandten, den jetzigen 3 Klägern, hinsichtlich deren eventuellen Successionsansprüche auf die von ihm damals besessenen vormaligen Lehengüter H. R. und S. sich dahin vertragen, daß die, seinen bezeichneten Verwandten auch nach aufgehobenem Lehenverbande gemäß Art. 1 u. 4 des Lehenablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 noch zustehenden eventuellen Successionsrechte an den genannten Lehengütern in der Art aufhören sollten, daß Freiherr v. X. über diese Güter als freies Eigenthum verfügen könne, wogegen derselbe den bezeichneten Verwandten eine Gesammtentschädigung von 97,000 fl. aus den ihm gehörigen 4 % tigen bayerischen Staatsobligationen, welche damals bei dem k. Landgerichte L. deponirt waren, fest-

Klage.	Klagsbeantwortung und Einreden.	Antwort auf die Einreden.	
setzte, welche Entschädigungssumme in dem Fall und resp. zu der Zeit bezahlt werden sollte, wenn Freiherr v. X. ohne männliche Nachkommenschaft absterben würde. Dieser Fall ist eingetreten, indem am 19. September 1856 Freiherr v. X. kinderlos mit Tod abging. Sein gerichtsbekannter Universalerbe, Herr N. Freiherr v. H., verweigert aber ungeachtet mehrfacher gütlicher Aufforderungen die Herausbezahlung der stipulirten Entschädigungssumme. Darum Klage. M. den 28. März 1867. N. N. k. Advokat.	Die vorliegende Klage setzt voraus, daß Herr Beklagter über die 4 % tigen Staats-Obligationen, aus welchen laut der klägerischer Seits vorgelegten Urkunde die eingeklagten 97,000 fl. berichtigt		

werden sollen, frei verfügen könne. Dieses ist jedoch nicht der Fall, denn diese Papiere wurden an den Erblasser L. Frh. v. X. als Aequivalent für die vom Letzterem im Jahr 1854 an den Staat abgetretenen Grundrenten der vormaligen Lehengüter H., L. und R. verabfolgt und deßhalb von dem Erblasser bei Gericht deponirt; es hat aber gerichtsbekanntlich die Freiherrl. v. R.'sche Familie auf besagte Lehengüter Successionsansprüche erhoben und deßhalb unterm 20. August v. J. auch bereits Klage gegen den Freiherrl. v. X.'schen Testamentserben, den Beklagten in vorliegender Sache, auf Herausgabe dieser Lehengüter „nebst allen Ein- und Zugehörungen" gestellt. So lange also dieser Prozeß nicht rechtskräftig ent-

Widersprochen.

Selbst aber auch wenn diese Staatspapiere aus Grundrentenablösungs-Schuldbriefen von fraglichen Lehengütern bestünden, so könnte dieses die Realisirung des vorliegenden Klagsanspruchs gleichwohl nicht hindern, weil diese Einrede blos eine exceptio de jure tertii ist, und weil die Kläger die 97,000 fl. Entschädigungssumme nicht ausschließend aus den bei dem k. Landgerichte L. deponirten Staatsobligationen, sondern überhaupt aus der Freiherrl. v. X.'schen Verlassenschaftsmasse zu beanspruchen haben, wenn auch die Staatsob-

Klage.	Klagsbeantwortung und Einreden.	Antwort auf die Einreden.
	schieden ist, so lange kann Herr Beklagter nicht angehalten werden, die eingeklagten 97,000 fl. herauszubezahlen, da solche laut der klägerischen Urkunde aus den fraglichen Staatsobligationen berichtigt werden sollen, diese aber als Zugehörungen zu obigen Lehengütern zu betrachten und daher zur Zeit noch res litigiosae zwischen dem Herrn Beklagten und der Freiherrl. v. N.'schen Familie sind. Darum erscheint die vorliegende Klage als zu frühzeitig gestellt. N. den 17. Dezember 1867. L. L. Rechtsanwalt.	ligationen in Folge des Prozesses der Freiherrl. v. N.'schen Familie aus der Verlassenschaftsmasse hinausfallen würden. Durch den Beisatz in der Urkunde vom 11. Januar 1855, daß diese 97,000 fl. aus fraglichen Staatsobligationen bezahlt werden sollen, wurde blos eine Zahlungs-Modalität stipulirt; kann letztere wegen was immer für Hindernissen nicht erfüllt werden, so wird hierdurch die Obligation selbst nicht alterirt, sondern letztere muß alsdann aus anderen Zahlungsmitteln der Verlassenschaftsmasse erfüllt werden. L. den 20. Januar 1868. M. M. Rechtsanwalt.

Formular IV.

Streiturkunde

in Sachen

Maria Gumbmüller, Privatierswittwe in St., gegen Joseph Gumbmüller, Hausbesitzer daselbst wegen Forderung.

Antrag: Das Gericht wolle den Beklagten verurtheilen, die eingeklagten 4000 fl. nebst 3 % vertragsmäßigen Zinsen hieraus vom 1. Oktober 1844 bis zum Insinuationstage der Klage, von da an aber die Verzugszinsen zu 5 % an die Klägerin zu bezahlen und alle Streitskosten zu tragen resp. zu erstatten. Klägerin hat am 1. Oktober 1844 dem Beklagten, welcher ihr Sohn ist, ein baares Darlehen von 4000 fl. gegeben, welche derselbe mit 3 % zu verzinsen, das Capital aber nach vorausgegangener einjähriger Kündigung zurückzubezahlen sich verpflichtet hat. Hierüber hat Beklagter sei-	Antrag: Das Gericht wolle den Beklagten von der Klage entbinden und die Klägerin in alle Streitskosten verurtheilen.		

Klage.	Klagsbeantwortung und Einreden.	Antwort auf die Einreden.	Schlußerklärung
ner Mutter den in Abschrift hier anliegenden Schuldschein d. d. 1. Oktober 1844 ausgestellt.			
Die Klägerin hat bereits vor mehr als einem Jahr a dato dem Beklagten dieses Capital gekündet, es ist jedoch die Rückzahlung nicht erfolgt.	Unwahr.		
Darum Klage. St. den 23. April 1867. P. P., k. Advokat.			
	Die Klägerin hat am 1. Juni 1849 mit Genehmigung ihres Ehemannes auf die eingeklagte Darlehensforderung von 4000 fl. in Haupt= und Nebensache verzichtet, welcher Verzicht auch von dem Beklagten acceptirt wurde, und	Unwahr.	
	da am 19. August 1848 von diesem Capitale der Betrag von 3000 fl. hypothekarisch auf dem Hause des Beklagten in der X.=Gasse Nr. 9 versichert worden war, so		

willigte die Klägerin am 1. Juni 1849 in die Löschung dieser 3000 fl. und gab dem Schuldner den Hypothekenbrief hierüber zurück.	Unwahr.
Das über diesen Verzicht nebst Löschungsbewilligung aufgenommene Hypothekenprotokoll liegt in Abschrift hier an. St. den 15. Juli 1867. Z., Rechtsanwalt.	
	Hätte übrigens auch ein Verzicht der Klägerin auf das fragliche Capital und eine Hypotheklöschungsbewilligung von 3000 fl. hievon auf Seite der Klägerin stattgefunden, so wird diesem Verzicht und beziehungsweise dieser Löschungsbewilligung
	1) Die Einrede des Betruges entgegengesetzt, indem Beklagter die Klägerin und deren Ehemann zur Unterschrift des über diesen Verzicht nebst Lösch- — Unwahr.

Klage.	Klagsbeantwortung und Einreden.	Antwort auf die Einreden.	Schlußerklärung.
		ungsbewilligung aufgenommenen Hypothekenprotokolles durch die betrügerische Vorspiegelung veranlaßt und überredet hatte, als enthalte dieses Protokoll blos eine Erklärung, daß Klägerin mit fraglichem Capital im Hypothekrange zu Gunsten eines anderen Capitales von 3000 fl., welches Beklagter damals von dem Oekonomiebesitzer O. aufzunehmen beabsichtigte, ausweiche.	Unwahr.
		Im Vertrauen auf die Wahrheit dieses Vorgebens des Beklagten hat die Klägerin und deren Ehemann, da sie nicht ahnten, von ihrem leiblichen Sohne betrogen zu werden, das Hypothekenprotokoll vom 1. Juni 1849, welches bei ihrer Ankunft im Hypothekenamte von dem Hypothekenamtsschreiber bereits nach den vor-	Unwahr.

herigen Angaben des Beklagten niedergeschrieben worden war, unterschrieben, ohne daß ihr und ihrem Ehemanne der Inhalt des Protokolles kundgegeben oder vorgelesen worden war, da bei diesem Akte, wie dieses bekanntlich häufig geschieht, kein Hypothekenbeamter, sondern blos der Hypothekenschreiber zugegen war. — Unwahr.

2) Selbst aber auch, wenn ein gültiger Verzicht der Klägerin auf fragliches Capital stattgefunden hätte, so wäre solcher, da er ohne Entgelt geschehen ist und Beklagter selbst nicht behaupten konnte, daß er etwas dafür hergegeben oder aufgeopfert habe, als eine reine Schenkung zu betrachten.

Diese Schenkung hat aber Beklagter durch Undankbarkeit nach bayr. Landr. Th. III. Cap. 8. §. 15 verwirkt, und wird daher diese Schenkung hiermit klägeri-

Klage.	Klagsbeantwortung und Einreden.	Antwort auf die Einreden.	Schlußerklärung.
		scher Seits widerrufen, indem Beklagter schon im Laufe des Jahres 1850 und seitdem noch oftmals die Klägerin, seine leibliche Mutter, mit den abscheulichsten Schimpfnamen, als z. B. Luder, schlechtes Weib, Canaille, Hure u. dgl. traktirt und dieselbe auch noch körperlich mißhandelt, geschlagen, zum Hause hinausgeworfen und ihr einmal sogar Gift in den Kaffee gekocht hat, in der Absicht, sie um's Leben zu bringen. St. den 28. August 1867. P. P., k. Advokat.	Unwahr.

Formular V.

Streiturkunde

in Sachen

des Georg Stappelmeier, Privatiers in N., gegen Joseph Ollmüller, Hausbesitzer in P., wegen Forderung.

Klage.	Klagsbeantwortung und Einreden nebst Widerklage.	Antwort auf die Einreden und auf die Widerklage.	Antwort auf die Einreden gegen die Widerklage.
Antrag: Das Gericht wolle den Beklagten verurtheilen, die eingeklagten 3200 fl. nebst 5 % Verzugszinsen von Insinuation der Klage an, an den Kläger zu bezahlen und alle Streitskosten zu tragen resp. zu erstatten. Am 15. Dezember 1858 schloß Kläger mit dem Beklagten und mit dem Schmauzhofer-Bauer Paul Stielner von Parsberg den in Abschrift anliegenden Vertrag ab, wornach Kläger die Holzbestände von seinen Waldungen bei Agatharied an den Beklagten und an Paulus Stielner, welche beide dieses Geschäft in Compagnie miteinan-	**Antrag:** Das Gericht wolle den Beklagten von der Klage entbinden und den Kläger in alle Streitskosten verurtheilen.		

Klage.	Klagsbeantwortung und Einreden nebst Widerklage.	Antwort auf die Einreden und auf die Widerklage.	Antwort auf die Einreden gegen die Widerklage.
der unternommen hatten, um den vereinbarten Preis von 2 fl. per Baumstamm verkauft hat. Es waren im Ganzen 3200 Baumstämme.			
Kläger ließ sofort nach Abschluß des Vertrages die Baumstämme auf seine Kosten fällen und umschneiden und, dem Vertrage gemäß, die Hälfte derselben im Juli 1859 auf die Poschmüller Schneidsäge fahren, während die andere Hälfte vertragsmäßig von den Compagnons Ollmüller und Stielner abzuholen war.	Unwahr.		
Der Gesammtkaufpreis für die 3200 Stämme hat 6400 fl. betragen. Bezüglich der Zahlung des Hälfte-Antheiles des Stielner hat sich Kläger mit demselben in anderer Weise vereinbart. Dagegen Ollmüller ver-			

weigert die Zahlung seines Hälfte-Antheiles mit 3200 fl. ungeachtet mehrfacher gütlicher Aufforderungen. Darum Klage. St. den 17. Juli 1867. D., k. Advokat.			
	Es wird der Klage zuvörderst die Einrede entgegengesetzt, daß Kläger den Vertrag seinerseits nicht erfüllt hat.		
	Es wurde nämlich bei Abschluß des Vertrages vom 15. Dezember 1858 durch eine mündliche Nebenverabredung ausdrücklich stipulirt, daß Kläger diejenige Hälfte der Baumstämme, welche er vertragsgemäß zur Poschmüller Schneidsäge zu stellen hatte, längstens bis Anfang März 1859	Unwahr.	
	dahin zu stellen habe, weil der Beklagte und sein Compagnon bis 1. April 1859 diese Baumstämme zum Bretterhandel nothwendig hatten,	Unwahr.	

Klage.	Klagsbeantwortung und Einreden nebst Widerklage.	Antwort auf die Einreden und auf die Widerklage.	Antwort auf die Einreden gegen die Widerklage.
	sohin mit dem Schneiden derselben zu Brettern längstens zu Anfang März hätte begonnen werden müssen, indem sie sonst bis 1. April nicht mehr hätten fertig werden können. Kläger hat aber, wie er selbst in der Klage angibt, die fragliche Hälfte der Baumstämme erst im Juli 1859 zur Poschmüller Schneidsäge geliefert, sohin längst nach abgelaufener Lieferzeit, weshalb Beklagter und dessen Compagnon diese Baumstämme zum Bretterhandel nicht mehr brauchen konnten und hierdurch großen Schaden resp. Gewinnsentgang erlitten haben.	Unwahr.	
	Ferner wird der Klage die Einrede entgegengesetzt, daß Kläger die sämmtlichen Baum-	Unwahr.	

stämme, welche er durch den von ihm vorgelegten Vertrag vom 15. Dezember 1858 an Beklagten und an dessen Compagnon verkauft hatte, am 25. Mai 1859 an einen Dritten weiter verkauft und übergeben hat, und zwar an den X.-Hofer Bauer Valentin Utzberger von Thalham.	Unwahr.
Hiernächst wird folgende Widerklage erhoben.	
Wie schon erwähnt, hat Kläger Stappelmeier die durch mündlichen Nebenvertrag eingegangene Verpflichtung, wornach er die von ihm zur Poschmüller Schneidsäge zu liefernde Hälfte der Baumstämme längstens bis Anfang März 1859 auf diese Schneidmühle zu stellen hatte, nicht erfüllt, und es ist hierdurch dem Beklagten und dessen Compagnon Stielner ein	Unwahr.

Klage.	Klagsbeantwortung und Einreden nebst Widerklage.	Antwort auf die Einreden und auf die Widerklage.	Antwort auf die Einreden gegen die Widerklage.
	Schaden resp. Gewinnsentgang von zusammen 2000 fl. erwachsen, indem dieselben bereits Bestellungen aus Belgien auf die aus diesen Baumstämmen zu gewinnenden Bretter auf den 1. April 1859 angenommen hatten, wobei Beklagter und dessen Compagnon nach Abzug aller Kosten und Auslagen einen reinen Gewinn von 2000 fl. gemacht haben würden, wenn sie am 1. April 1859 diese Bretter hätten abliefern können.	Unwahr.	
	Von diesem Gewinnsentgange trifft die Hälfte mit 1000 fl. auf den Beklagten, jetzt Widerkläger Joseph Ollmüller, weßhalb derselbe reconveniendo den Antrag stellt: Das Gericht wolle den Widerbeklagten Georg Stap-	Selbst wenn Ollmüller und dessen Compagnon Stielner auf den 1. April 1859 Bestellungen aus Belgien auf fragliche Bretter gehabt und durch deren Ausführung 2000 fl. hätten profitiren können, so wird hiermit	

pelmaier verurtheilen, die eingeklagten 1000 fl. nebst 5 % Verzugszinsen von Insinuation der Widerklage an, an den Widerkläger zu bezahlen und alle Kosten des Streites in reconventione zu tragen resp. zu erstatten. P. den 22. August 1867. W., Rechtsanwalt.	behauptet, daß Ollmüller und Stielner auch im Juli 1859, nachdem der Kläger Stappelmaier die ihm zur Lieferung auf die Poschmüller Schneidsäge obgelegene Hälfte der Baumstämme dorthin abgeliefert hatte, noch weitere Bestellungen auf diese sämmtlichen Bretter, und zwar mit der Lieferzeit Anfang September 1859, erhalten hatten, wobei Ollmüller und Stielner ebenfalls 2000 fl. hätten profitiren können, wenn sie diese Bestellungen angenommen hätten.	Unwahr.
	Dieselben haben aber aus Bequemlichkeit und auch aus Bosheit, um den Stappelmaier recht in Schäden und Kosten zu bringen, die fraglichen weiteren Bestellungen nicht angenommen, sondern die Bretter unbenützt daliegen lassen und sind daher selber Schuld daran, daß sie diesen ihnen dar-	Unwahr.

Klage.	Klagsbeantwortung und Einreden nebst Widerklage	Antwort auf die Einreden und auf die Widerklage.	Antwort auf die Einreden gegen die Widerklage.
		gebotenen Gewinn nicht gemacht haben. St. den 20. Sep. 1867. D., k. Advokat.	Selbst wenn diese Asserte des Widerbeklagten Stappelmaier sich in Wahrheit verhielten, so wären sie unerheblich, weil Ollmüller und dessen Compagnon Stielner, nachdem Stappelmaier die vertragsmäßige Lieferzeit versäumt hatte, durchaus keine Verbindlichkeit mehr hatten, sich um diese Bretter anzunehmen und weitere Lieferungsverträge bezüglich derselben einzugehen. Diese Bretter lagen und liegen vielmehr seit dem fruchtlosen Ablauf der, mit Stappelmaier stipulirten Lieferzeit lediglich auf Gefahr des Letzteren, in Folge seiner mora in der Vertragserfüllung. P. den 20. October 1867. W., Rechtsanwalt.

Verlag von Ferdinand Enke in Erlangen.

Berninger, A. B., das Institut der Staatsanwaltschaft im Verfahren über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, mit Rücksicht auf eine gemeinsame deutsche Civilprozeßordnung. gr. 8. 1861. geh, 8 Sgr. oder 28 kr.

Beschorner, J. H., das deutsche Eisenbahnrecht mit besonderer Berücksichtigung des Actien- und Expropriationsrechtes. gr. 8. 1858. geh. 1 Thlr. 22 Sgr. oder 3 fl.

Betrachtungen über Gegenstände des schriftlichen Civilprozesses und Advokatenwesen. gr. 8. 1845. geh. 10 Sgr. oder 36 kr.

Bleibtreu, Prof. Dr. L. O., die Lehre von den Wechseln mit Hinweisung auf bestehende Gesetze. gr. 8. 1860. geh. 22 Sgr. oder 1 fl. 12 kr.

Brauer, W., Geh. Rath, die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung mit den Abweichungen der Oestreichischen Wechsel-Ordnung erläutert. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage, mit den in den einzelnen Staaten erschienenen Einführungs-Gesetzen und mit einem alphabetischen Register versehen. gr. 8. 1851. geh. 1 Thlr. 6 Sgr. oder 2 fl.

Busch, F. B., die Stimme der Praxis bei den höchsten deutschen Landestribunalen und anderen Spruchcollegien über verschiedene Streitfragen aus dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und Prozesses. gr. 8. 1862. geh. 1 Thlr. 18 Sgr. oder 2 fl. 42 kr.

Creizenach, Dr. J., das Wesen und Wirken der Handelsgerichte und ihre Competenz. Nach den Ergebnissen der französischen und rheinischen Praxis. gr. 8. 1861. geh. 22 Sgr. oder 1 fl. 12 kr.

Endemann, W., der Entwurf eines deutschen Handelsgesetzbuchs in seinen drei ersten Büchern. Mittheilungen und Bemerkungen. gr. 8. 1858. geh. 24 Sgr. oder 1 fl. 24 kr.

Fick, Prof. Dr. H., kritische Uebersicht der schweizerischen Handels- und Wechselgesetzgebung. Mit einem Anhange: den Concorbats-Entwurf einer Schweizerischen Wechsel-Ordnung mit Gegenüberstellung der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung und sämmtliche Gesetze einzelner Kantone, welchen der Concordats-Entwurf zu Grunde liegt. gr. 8. 1862. geh. 1 Thlr. 6 Sgr. oder 2 fl.

Goldschmidt, Prof. Dr. L., Handbuch des Handelsrechts. I. Band. I. Abthl. enthaltend die geschichtlich-literärische Einleitung und die Grundlehren. gr. 8. 1864. geh. 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 fl. 36 kr.
I. Bd. II. Abthl. enthaltend (die Lehre von der Waare). 3 Thlr. 18 Sgr. oder 6 fl. 12 kr.

Janke, H., das Fruchtrecht des redlichen Besitzers und des Pfandgläubigers. Zwei civilistische Abhandlungen, unter Berücksichtigung der modernen Gesetzgebungen. gr. 8. 1862. geh. 1 Thlr. 16 Sgr. oder 2 fl. 42 kr.

Keyßner, H., die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft. 8. 1866. geh.
15 Sgr. oder 48 kr.

Koch, Dr. jur. W., das deutsche Eisenbahntransportrecht. Erste Abtheilung: Das Frachtgeschäft der Eisenbahnen nach dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche. 8. 1866. geh. 20 Sgr. oder 1 fl. 12 kr.

v. **Maurer**, Staats- u. Reichsrath G. L., Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. 2 Bände. 8. 1865—66. geh. 4 Thlr. 24 Sgr. oder 8 fl. 24 kr.
I. Bd. 1865. 2 Thlr. oder 3 fl. 36 kr.
II. Bd. 1866. 2 Thlr. 24 Sgr. oder 4 fl. 48 kr.

———, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bände. gr. 8. 1862—1863. geh. 11 Thlr. 18 Sgr. oder 20 fl.
I. u. II. Band. 1862. à 2 Thlr. 24 Sgr. oder 4 fl. 48 kr.
III. u. IV. Band. 1863 à 3 Thlr. oder 5 fl. 12 kr.

———, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. gr. 8. 1856. geh. 2 Thlr. 24 Sgr. oder 4 fl. 48 kr.

v. **Mohl**, R., die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. In Monographieen dargestellt. 3 Bände. Lex.-8. 1855—1858. geh.
I. u. II. Band. 1855—1856. à 3 Thlr. 14 Sgr. oder 6 fl.
III. Band. 1858. 4 Thlr. 20 Sgr. oder 8 fl.

Regelsberger, Dr. F., zur Lehre vom Altersvorzug der Pfandrechte. Eine civilistische Abhandlung. gr. 8. 1859. geh. 20 Sgr. oder 1 fl.

Risch, Dr. C., die Lehre vom Vergleiche mit Ausschluss des Eides und Compromisses. Nach gemeinem Civilrechte bearbeitet. Von der Juristen-Fakultät der Universität München gekrönte Preisschrift eingeleitet durch ein Vorwort des Herrn Prof. Dr. L. Arndts. gr. 8. 1855. geh.
1 Thlr. 6 Sgr. oder 2 fl.

Rückert, Dr. L., der Begriff des gemeinen deutschen Privatrechts. 8. 1857. geh. 20 Sgr. oder 1 fl. 12 kr.

Strauch, Dr. H., über Ursprung und Natur der Regalien. 8. 1865. geh.
15 Sgr. oder 48 kr.

Warnkönig, Dr. A. L., juristische Encyclopädie oder organische Darstellung der Rechtswissenschaft mit vorherrschender Rücksicht auf Deutschland. Zum Gebrauch bei Vorlesungen und zum Selbststudium. gr. 8. 1853. geh. 2 Thlr. 24 Sgr. oder 4 fl. 48 kr.

Wirth, K. J. G., über das leitende Princip der Beweislast und Einreden im Civilprozeß. Ein Versuch. gr. 8. 1852. geh. 12½ Sgr. oder 45 kr.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Völderndorff-Waradein, Eduard <<von>>,

Eine neue Form der Anwaltschriften der einzige Weg zur Beseitigung der Gebrechen und zur Gleichförmigkeit des Verfahrens im bürgerlichen Rechtstreit in den deutschen Staaten Ein Mahnwort in elfter Stunde von Eduard v. Völderndorff-Waradein

Erlangen 1868